

I.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 23. Februar 1838.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft heute versammelt, um dieselbe zur verfassungsmäßigen Berathung über nachbenannte Gegenstände zu veranlassen:

I. Budget für das Jahr 1838.

Die Finanz-Deputation hat den Entwurf des Budgets für das Jahr 1838, Anlage A. B. nebst den dazu gehörigen Special-Budgets — begleitet von einem Berichte — eingebracht, welche Actenstücke der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über das darnach festzustellende Budget für den Staatshaushalt des laufenden Jahres, unter Vorbehalt der feinigern, mittheilt.

II. Bremerhaven.

Weitere Ausweisung von Bauplänen daselbst und was damit in Verbindung gezogen worden, betreffend.

Bei Gelegenheit der heutigen Mittheilung des Voranschlages der im Laufe des gegenwärtigen Jahres zu erwartenden öffentlichen Einnahmen und Ausgaben kann der Senat nicht umhin, die Ehrliebende Bürgerschaft aufmerksam darauf zu machen, wie der Ertrag der dem Staate zuständigen Grundstücke zu Bremerhaven sowohl im vorigen Jahre geringer ausgefallen, wie für das gegenwärtige Jahr geringer veranschlagt worden, als es der Fall gewesen sein würde, wenn die Bürgerschaft sich im Laufe mehrerer Jahre nur über eine ganz einfache, die Plätze längs des Hafenbassin's betreffende, Frage hätte erklären wollen. Der Senat hätte das aber um so mehr von

(1)

ihr

ihr erwarten dürfen, als Er derselben zur Beförderung einer endlichen Entscheidung der vorliegenden Frage aufs bereitwilligste entgegengekommen, indem Er im Voraus erklärt hat, daß Er, um die Sache nicht aufzuhalten, ihrer Wahl unter den beiden aufgestellten Fällen beizutreten, keinen Anstand nehmen werde.

Statt aber solcher einfachen Aufforderung zu entsprechen, ist ein ganz anderer, wenn auch die Verhältnisse von Bremerhaven betreffender, doch mit der vorliegenden Frage in keiner directen Verbindung stehender Gegenstand zur Sprache gebracht und an diesen wieder die Anregung von Verfassungsfragen geknüpft worden. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß diese Gelegenheit um so weniger geeignet erscheint, solche zu einem Resultate zu führen; als sich das doch erst in Verbindung mit Erörterungen so vieler anderer dahin gehöriger Fragen bei der endlichen Vereinbarung über diese Angelegenheit genügend herausstellen dürfte.

Sollte es aber wohl der rechte Weg zur Herbeiführung einer solchen erspriesslichen Vereinbarung sein, wenn der Senat fortwährend in die Versuchung gesetzt würde, dem bei dieser Veranlassung von der Bürgerschaft gegebenen Beispiele folgend, nun auch seinerseits einzelne Verfassungsfragen aus ihrem Zusammenhange heraus zu reißen und eine seinen Ansichten zusagende Entscheidung derselben gewissermaßen als Bedingung aufzustellen, ehe Er zu irgend einem grade in Frage stehenden Gesetze oder zu einer administrativen Feststellung seine Zustimmung erteilte oder sich überall nur darüber erklärte? — Und dürfte es ihm schwer werden, diese Nothwehr bei solchen Gegenständen eintreten zu lassen, deren Erledigung der Ehrliebenden Bürgerschaft viel dringender erschiene, als derjenige, bei welchem Sie mit einem solchen Verfahren den Anfang gemacht hat?

Bei einer ernsten und ruhigen Würdigung der Lage der Sache dürfte man sich aber bald überzeugen, daß auf solchem Wege kein Heil für uns zu finden sei. Wird doch in allen wohlgeordneten Staaten die Regel fest gehalten, daß jeder Gegenstand der Gesetzgebung oder Verwaltung, welcher durch vorliegende materielle Interessen seine Erledigung fordert, als ein besonderer behandelt und nicht mit anderweitigen nicht zur Sache gehörigen in Verbindung gebracht wird, weil das nur einen Aufenthalt herbeiführt, durch dessen Nahrung man sich mit dem, was man selbst gewollt hat, in Widerspruch setzt. In welchem Staate man aber von dieser Regel abweicht, da zeigt es sich, daß er in seinem materiellen Wohlfeyn nicht vorwärts kommt, sondern vielmehr rückwärts schreitet.

Der Senat mag es wohl der eigenen Erwägung der Bürgerschaft anheimstellen, ob sich unser Gemeinwesen denn in einer so glänzenden Lage befinde, daß der Werth der Zeit bei den Verhandlungen über gemeinsame Angelegenheiten und bei den Vorbereitungen auf dieselben in keinen besondern Anschlag zu bringen sey, ob man sich daher, unbekümmert um diesen Werth, von der einen wie von der andern Seite vorzugsweise der Aufstellung, Vertheidigung oder Bekämpfung theoretischer Sätze, die am Ende von sehr geringem practischen Einflusse sind, hingeben dürfe, oder ob sich ein solches Verfahren nicht vielmehr in dem Lichte eines für unsere Verhältnisse zu kostbaren Aufwandes darstellen müsse!

Diese

Diese letzte Ansicht festhaltend, glaubt der Senat sich daher verpflichtet, die Ehrliebende Bürgerschaft nochmals aufzufordern, die bei dieser Veranlassung stattgefundenen theoretischen Erörterungen, auf welche Er sich nur aus Nothwehr eingelassen, bis zu endlicher Erledigung der Verfassungsverhandlungen zu vertagen, und nunmehr ohne längeren Verzug über die vorliegende Frage:

„ob das bisher bei der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zu Bremerhaven beobachtete Verfahren, nach welchem den Eigenthümern gedachter Plätze für die Zeit, wo andere als kaufmännische Gewerbe in den darauf erbauten Häusern betrieben werden sollten, noch die jährliche Zahlung einer die Hälfte des Betrags des Grundzinses begleichenden Summe zur Last fällt, beizubehalten sei oder nicht?“

als über einen besonderen zur Entscheidung vorliegenden Gegenstand sich gradezu zu erklären, wo der Senat dann die Versicherung seiner Bereitwilligkeit wiederholt, ihr in dem einen wie in dem andern Falle beizutreten.

Nachdem nun ferner die Deputation wegen des Bremerhavens auf die derselben gewordene Aufforderung, über die Gründe ihres Verfahrens bei Parcelirungen bereits ausgewiesener und bebauter Plätze nähere Auskunft zu geben, diese Auskunft in ihrem am 2. December 1836 der Bürgerschaft vorgelegten 12ten Berichte (Seite 220. 221 des Protocols) dahin ertheilt hat:

„daß sie eine Dispensation von der Bedingung der Grundbriefe, nach welcher jedes Grundstück zu Bremerhaven nur ungetheilt auf andere Personen übertragen werden darf; — wo solche bewandten Umständen nach nicht ganz hat verweigert werden müssen, — dem in unserm Freistaate bei ähnlichen Fällen herkömmlichen Verfahren gemäß, an eine besondere Recognition geknüpft habe, für welche sie die Zahlung eines den Betrag des gewöhnlichen Laudemiums um die Hälfte übersteigenden außerordentlichen Weinkaufs den Verhältnissen angemessen gefunden,“ —

so würde zweitens die Ehrliebende Bürgerschaft sich auch darüber auszusprechen haben: ob Sie sich veranlaßt finde, bei dem Senate, der sein Einverständniß mit diesem Verfahren bereits erklärt, auf eine Abänderung desselben anzutragen? — welchenfalls, wenn einleuchtende Gründe dafür angeführt werden sollten, der Senat denselben Gehör zu geben keinen Anstand nehmen wird.

Was endlich eine weitere Verständigung über die bei der Aufnahme von Ansiedlern und bei der Ertheilung von Concessionen zur Betreibung von Gewerben in Bremerhaven zu befolgenden Grundsätze betrifft; so fordert der Senat, um auch diesen Gegenstand, wie es der Ordnung gemäß ist, als einen besondern aufzufassen und zu behandeln, die Ehrliebende Bürgerschaft auf, sich gradezu darüber zu erklären: ob Sie — nachdem über diese Grundsätze bereits im Jahre 1830 zwischen dem Senate und ihr eine Vereinbarung dahin erfolgt ist:

„daß bei Annahme der Colonisten die erforderlichen polizeilichen Rücksichten zu möglichster Verhütung von Ansiedlungen solcher, die ein sie nährendes

„Gewerbe nicht nachzuweisen im Stande sind, zu beobachten seien, ohne jedoch einen Zunftzwang dabei einzuführen“ —
 und nachdem der Senat derselben über die Anwendung dieser Grundsätze noch in der Versammlung des Bürgerconvents vom 10. Juli 1836 die Seite 142 des Protocolls derselben abgedruckte weitere Auskunft gegeben, dafür halte, daß die Zeitumstände bereits ein Bedürfnis herbeigeführt, hinsichtlich dieser Grundsätze erweiterte Bestimmungen zu vereinbaren, und solchenfalls ihre desfalligen Motive mit denjenigen Gegenständen, welche Sie für ein näheres gesetzliches Einschreiten geeignet hält, mit Bestimmtheit vorzutragen und namhaft zu machen.

Daß es dergleichen Gegenstände geben könne, über welche eine weitere Verständigung zwischen dem Senate und der Bürgerschaft zweckmäßig erscheine, hat der Senat nie in Abrede gestellt, auch die Bürgerschaft bereits am 13. October und wiederum am 19. December v. J. aufgefordert, sich darüber in bestimmten Anträgen gegen ihn auszusprechen.

Um ihr jedoch schließlich auch in dieser Beziehung entgegen kommend die Hand zu bieten, will der Senat selbst einen Gegenstand herausheben, der früher oder später zu einer gemeinschaftlichen Berathung sich eignen könnte. Er betrifft die Frage: „welche gesetzliche Bestimmungen für den Betrieb des Großhandels in Bremerhaven festzusetzen, und ob dazu namentlich der Erwerb des Bürgerrechts mit Handlungsfreiheit oder, in Ermangelung desselben, die Bezahlung der im Jahre 1829 beliebten jährlichen Recognition von 50 Thalern für persönliche Ausübung der mit der Handlungsfreiheit verbundenen Gewerbsrechte erforderlich zu achten sey?“ —

Glaubt nun die Ehrliebende Bürgerschaft, daß es bereits an der Zeit sey, diese dergestalt normirte Frage ihrer Erledigung zugeführt zu sehen, so würde der Senat die Aufstellung eines desfalligen Gutachtens nach vorgängiger Ueberlegung angemessen finden, und zu solchem Zwecke neben einigen von der Ehrliebenden Bürgerschaft zu erwählenden Deputirten auch einige seiner Mitglieder committiren.

III. Straßenbepflasterung.

Anlage C.

Sodann theilt der Senat einen von der Straßenbepflasterungs-Deputation eingereichten Bericht über die im verflossenen Jahre verflügten — und die im laufenden Jahre vorzugsweise anzuordnenden — Arbeiten der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, die seinige sich vorbehaltend, hiebei mit.

IV. Bepflasterung der Rockwinkeler Straße.

Es ist dem Senate vom Landherrn am rechten Weserufer berichtet, daß die Bauerschaft zu Rockwinkel auf die Bepflasterung der Rockwinkeler Straße angetragen und dazu seine amtliche Beihilfe nachgesucht habe. — Eine gründliche Verbesserung der Oberneulander und Rockwinkeler Straßen sey von dem Publikum, welches diese Dörfer zum Genusse des Landlebens gern besuche, lange gewünscht, aber durch gewöhnliche Mittel wegen der schlechten Beschaffenheit des Bodens nicht zu beschaffen.

Die

Die angestellte Untersuchung habe ergeben, daß eine Pflasterung der Oberneulander Straße großen Schwierigkeiten unterliege, weil der Boden sumpfig und im Winter und Frühling vom Wasser durchzogen sey, daß auch die nothwendige Verbreiterung nicht wohl zu erwirken stehe, und endlich die Verwandlung dieser Straße in eine Chaussee diesem Lieblingsspaziergange der Städter seinen ländlichen Charakter benehmen würde.

Die von der Bauerschaft beantragte Pflasterung der Rockwinkeler Straße bis an das Mühlenfeld und von da bis an die Kirche erscheine daher als das angemessenste, um eine zu jeder Jahreszeit leicht zu passirende Verbindungsstraße mit dem Mühlenfelde und dem obern Theile jener Dörfer zu schaffen.

Bei weiterer Behandlung der Sache habe sich die Bauerschaft verpflichtet, unentgeltlich nicht nur das zur Verbreiterung der Straße bis auf 32 Fuß erforderliche Land herzugeben und statt der zuzuverfenden alten Gräben neue zu schießen, sondern auch außerdem alle Fuhren und Erdarbeiten zu übernehmen, wenn nur zu den Geldkosten der Anschaffung der Steine und des Pflasterlohns auf andere Weise zu rathen sey.

Außer diesen ansehnlichen Anerbietungen wolle die Bauerschaft noch den vom Ellenerfelde her nach Oberneuland führenden morastigen Theil des s. g. Blockdicker Wegs verbreitern und pflastern lassen, und dazu nicht allein das Land hergeben, alle Arbeiten übernehmen, sondern habe auch die weitem Kosten, die sich auf fast 600 Rthlr. belaufen würden, theils durch besondere freiwillige Beiträge zusammen gebracht, theils werde sie sie unter sich ausbringen.

Was aber die Geldkosten der Pflasterung der Rockwinkeler Straße außer jenen bedeutenden Leistungen der Bauerschaft für die eben angeführte Strecke anlange, so würden sie sich nach der Berechnung der Wegbau-Deputation noch auf 3,200 Rthlr. belaufen. Durch freiwillige Beiträge seyen etwa 1500 Rthlr. zusammengebracht, und den fernern Bemühungen dürfe es höchstens gelingen, noch allenfalls einige hundert Thaler mehr zu erhalten. Allein es stehe doch jedenfalls ein Ausfall von 1400 Rthlr. nicht zu vermeiden. Es werde daher darum nachgesucht, daß diese Summe aus der Staatskasse zur Beihülfe gegeben werden möge. Da der Nutzen und die Annehmlichkeit dieser Anlage für alle Klassen der Städter wie des Gebiets sich nicht verkennen lasse, und ein ähnlicher Zuschuß im Jahre 1825 der Arster Bauerschaft bei der von ihr damals beabsichtigten Pflasterung des Arster Damms bewilligt und dieser sogar außerdem eine eigene Weggelds-Erhebung zugestanden worden, so dürfe eine ähnliche Unterstützung dieses Vorhabens sich um so mehr rechtfertigen, als von der Erhebung eines Weggeldes, welche dem Publikum überaus lästig fallen dürfte, dann zu abstrahiren sey.

Der Senat findet sich veranlaßt, diesen Antrag der Ehrliebenden Bürgerschaft mitzutheilen und hält dafür, daß aus den angeführten Gründen und weil diese Anlage, wenn sie auch zunächst den dortigen Landbewohnern zu Gute kommt, doch auch für

die Stadt und deren Bewohner in vielfacher Hinsicht wünschenswerth und nützlich erscheint, die erbetene Beihilfe bis zu dem Betrage von 1400 Rthlr. wohl bewilligt werden möge, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Unterhaltung des Wegs in untadelhaftem Zustande, wie bisher, so auch künftig, der Bauerschaft verbleibe, wie es denn auch angemessen sein dürfte, daß in gleicher Weise wie bei der Arster Chaussee die Wegbau-Deputation ersucht werde, unbeschadet der amtlichen Wirksamkeit des Landherrn, die Leitung der ersten Anlage mit zu übernehmen, und daß daher die zu bewilligenden Fonds Dieser zur Disposition gestellt werden.

Der Senat sieht darüber der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen.

Ferner theilt Er ihr in den Anlagen mit:

V. Hauptschule.

Anlage D. Den ihm eingereichten Bericht der Deputation zur Verwaltung der Fonds
mit Unter-Anlage a. der Hauptschule über den Vermögens-Zustand der letzteren am Schlusse des vorigen Jahres.

VI. Bürgerrechts-Erwerbungen.

Anlage E. Ein Verzeichniß der im Jahre 1837 stattgefundenen Erwerbungen des Bürgerrechts.

VII. Schulbentilgungs-Anstalt.

Anlage F. Den Bericht über die Operationen der Schulbentilgungs-Anstalt im vorigen
mit Unter-Anlage a. Jahre, nebst einer General-Uebersicht der letzteren.

VIII. Armen-Institut und Arbeitshaus.

Anlage G. Die von den Sessionen des Armen-Instituts und des Arbeitshauses vorgelegten
mit Unter-Anlagen a. b. c. Etats dieser Anstalten über deren Einnahmen und Ausgaben im vorigen Jahre. Der Senat bemerkt hiebei, daß der ihm gewordenen Anzeige zufolge bei der Verwaltung des Arbeitshauses an die Stelle des der Reihe nach von derselben abgetretenen Herrn Georg Christian Kindt,

Herr Johann Christian Philippi
in dieselbe gewählt ist.

IX. Polizei-Districts-Commissaire.

Die Deputation zur Verwaltung der Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte hat auf die in Folge der Conventsverhandlungen vom 14. April 1837 an sie ergangene Aufforderung ihr Gutachten dahin abgegeben: daß sie nach der wegen der Wittwen- und Pensions-Casse bestehenden Einrichtung die Aufnahme der Districts-Commissaire für angemessen halte; sie auch um so weniger Bedenken dabei finde, als selbst dann, wenn weiterhin eine Aenderung in der Stellung dieser Beamten oder auch in der Entlassung derselben eintreten sollte, doch schon in der Organisation der

der Anstalt (cf. Verordnung vom 14. Juni 1830. §§. 32. 37. und vom 21. December 1835. §. 3.) für Fälle der Art — und zwar auf eine solche Weise gesorgt sei, daß namentlich in Rücksicht auf etwaige Pensions-Ansprüche das Interesse der Anstalt hinreichend gesichert erscheine.

Der Senat tritt dieser Ansicht der Deputation bei, und wiederholt daher seinen bereits im Convente vom 17. März 1837 gemachten Antrag: daß den Districts-Commissairen der Eintritt in die Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte zur Pflicht gemacht werden möge.

X. Abgabe der Güterbesteder.

Die Abgabe, welche nach der beim Frachtfuhrwesen bestehenden Einrichtung die Güterbesteder von ihrer Einnahme des Jahres 1837 geleistet haben, hat im Ganzen auf 1481 Rthlr. 66 Gr. sich belaufen, und giebt der Senat anheim, so wie bisher, so auch jetzt, diesen Ertrag der Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte in Rücksicht auf die Bedürfnisse dieser Anstalt und deren wohlthätige Wirksamkeit zufließen zu lassen.

Zu den von der Ehrliebenden Bürgerschaft über diese verschiedenen Punkte nunmehr vorzunehmenden Berathungen wünscht der Senat ihr den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft hat sich über die Vorträge des Hochweisen Rathes zu folgenden Erklärungen vereinbart:

Zu I.:

Budget für 1838

danke Sie für die desfalligen Mittheilungen und für die Aufmachung derselben gehaltenen Bemühungen, sezet aber die Erklärung darüber bis zu einem folgenden Convent aus.

Zu II.:

Bremerhaven, und dem damit in Verbindung stehenden.

In Bezugnahme auf ihre vorläufige Aeußerung im Convente vom 19. Decbr. v. J. giebt nun die Bürgerschaft auf die damalige Erklärung des Senats überschrieben

„Ausweisung von Baupläzen im Bremerhaven“

ihre weitere Antwort im folgenden ab:

Sie hat nicht daran gedacht, irgend etwas bestimmt Vereinbartes in Zweifel stellen zu wollen, ihre allgemeine Verwahrung konnte sich also nur auf das darüber hinaus Liegende beziehen.

Wenn nun aber die Ausführung des über die Ausweisung gewisser Baupläze im Bremerhaven Beschlossenen, eben so wohl von einer Vereinbarung über das von der Bürgerschaft hinsichtlich der Ansiedeler Beantragte, als von einer Vereinbarung über die Parcelirung der Grundstücke abhängt, so mußte dieser Gegenstand für die Bürgerschaft von dem Augenblick an um so mehr in den Hintergrund treten, als Sie bei dieser Gelegenheit die Aeußerungen des Senats auf Grundsätze gestüzt fand, welche Sie weder anerkennen, noch in unserem Staatsleben übergehen lassen kann, weil durch dieselben die Rechte der Bürgerschaft aufs Höchste gefährdet werden, und durch ihre Verwirklichung das Wesen unserer Republik sich nach und nach völlig umgestalten würde.

Es sind dieses die Grundsätze einer ausgedehnteren Regierungsgewalt, wie der Senat sie je besessen hat, wie er sie nach unserer Verfassung je besitzen kann, und wie sie für unser Gemeinwesen je gedeihlich seyn können, einer Regierungsgewalt, welcher die Bürgerschaft, bei allem Vertrauen in die patriotischen Gesinnungen des Senats, um so weniger Raum geben darf, da sie seit Aufhebung des Reichsverbandes den unmittelbaren Schutz und die unmittelbare Abhülfe entbehret, welche sie früher beim Reichsoberhaupt und bei den höchsten Reichsgerichten gegen ein einseitiges Vorschreiten des Rathes fand.

Die vom Senate im Allgemeinen herausgestellte Beschuldigung, die Bürgerschaft wolle anerkannt Bestehendes verrücken, entbehret alles Grundes; Was von Rath und Bürgerschaft anerkannt, was durch die Verfassung und durch das Herkommen gesetzlich und zu Recht bestehend ist, das will die Bürgerschaft nicht verrücken, nein, daran grade will sie treu und fest halten, und deshalb wehret sie einer Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Gränzen der Wirksamkeit des Senats, indem sie nicht anerkennt, daß er seine Befugnisse entnehme, oder vermehre aus dem Gebiete einer Regierungsgewalt, deren Ausdehnung wir nicht absehen können.

Diese, mit unseren republikanischen Einrichtungen in keinem Einklang stehende, unserem Bürgerfinne gar nicht zusagende neue Regierungstheorie, kann in unserem Gemeinwesen keine Geltung erhalten, weder dadurch, daß sie sich auf veraltete, seit den Ereignissen von 1806 und 1813 unseren Verhältnissen vollends nicht mehr anpassende Bestimmungen stüzet, noch dadurch, daß sie sich in einseitiger Aufstellung ausspricht, und geschähe dieses auch noch so oft, und noch so zuversichtlich, ja selbst dann nicht, wenn dieselben in einzelnen Fällen faktisch ins Leben treten sollten, denn alles dieses kann die in der Verfassung unseres Freistaates wohl begründeten Rechte der Bürgerschaft nicht beeinträchtigen, sie ist kein Staatsrath, kein Landstand, an dessen Mitwirkung und Beihülfe der Senat als Regierung nur bei gewissen Dingen, und zu gewissen Zeiten gebunden wäre! Nein sie ist die mit dem Senate für Staatsgesetzgebung, und zu Verwaltung des Staatsguts gleich berechnigte Behörde.

Die

Die Bürgerschaft weiß recht wohl, daß der Begriff Staat, nicht in dem des Senats, nicht in dem der Convents-Bürgerschaft, auch nicht in dem von Rath und Bürgerschaft, sondern in dem der Gesamtheit aufgehet; aber eben von dieser Gesamtheit haben beide höchste Staats-Corporationen, Rath und Bürgerschaft, ihre Attributionen als übertragen zu betrachten, und in dieser Eigenschaft stellen sie den Staat vor.

Daß dem Senate nicht für sich die Souverainität zustehe, seine Regierungsgewalt eine beschränkte sei, räumt derselbe im letzten Convent ein, wie auch von demselben in früheren, nachzuweisenden Verhandlungen vor Kaiser und Reich zugestanden worden, daß derselbe bloß eine qualifizierte Regierungsgewalt habe, ohne Consens und Vollborth der Bürgerschaft in wichtigen Sachen nichts zu willigen, sich vielmehr mit derselben zu besprechen habe und derselbe nicht dominus sondern administrator reipublicae sei. Eben so sind es ja auch die eigenen Worte des Senats vom 9. Mai 1815 (S. 183)

„die Hoheit ist der Inbegriff der dem Staate als Staat, zuständigen Rechte, der Rath, und die auf dem Bürger-Convent versammelte Bürgerschaft, stellen mit einander den Staat vor“

welche vollkommen mit den Aeußerungen der Bürgerschaft sowohl, als mit dem was wir unsere Verfassung nennen übereinstimmen.

Es ist die Gemeinde Bremens, bei der gemeinschaftlich mit dem Rathe die Hoheit liegt, und sie, die Gemeinde, wird durch die im Convent erscheinenden Bürger repräsentirt, es ist unpassend, ja unrichtig zu sagen, daß die Wirksamkeit derselben durch die Einladung abseiten des Senats, welcher freilich den Convent ansetzt, bedingt sei, es ist nach unserer Verfassung ein unbestrittenes Recht der städtischen Bürgerschaft, an der Bestimmung der wichtigsten Angelegenheiten unseres Freistaates Theil zu nehmen, und wenn der Senat den jetzigen Convent, zu dessen Einrichtung der 18. Artikel der neuen Eintracht ursprünglich Veranlassung gegeben haben mag, den aber die Anforderungen der Zeit und unserer erweiterten Verhältnisse herangebildet haben wie er jetzt ist, und den Verträge und das Herkommen, nach welchen mehrere hundert Bürger jedesmal eingeladen werden, weit über die Willkühr des Senats hinausstellen, — wenn der Senat diesem Bürger-Convent seine Wirksamkeit bedingen oder verkümmern sollte, so würde nur daran zu erinnern sein, daß durch den §. 8 des ersten Statuts der von benachbarten Fürsten und Städten garantirten, und jetzt noch von jedem Rathmann beschworenen Tafel, die Rechte und Freiheiten der Bürgerschaft gesichert sind, und daß früher schon Gemeinde-Versammlungen statt gefunden haben, deren Composition nicht von der Willkühr des Rathes abhängig waren.

Es kann mithin nicht den mindesten Einfluß haben, ob der Senat, oder der präsidirende Bürgermeister des Senats es ist, welcher die Einladungen verfügt, wenn sie nur geschehen, wie es Gebrauch und Herkommen erheischen.

Die Bürgerschaft im Convente aber wird sich so lange, bis eine andere Vertretung geschaffen ist, als die wahre, verfassungsmäßige Vertreterin der gesammten

Staatsbürger, dem Senate gegenüber betrachten, und hat Sie als solche auch zu jeder Zeit die wichtigsten Akte der Staats-Gesetzgebung vollzogen, an deren Gültigkeit doch wohl sehr zu zweifeln wäre, wenn Sie nicht als freie Bürgerschaft, sondern als das Werkzeug des Senats im Convente erschiene.

Die Aenderung des Raths-Wahlstatuts, die Festsetzung der Honorare des Senats, die Aufhebung des 29. Statuts, die Aufhebung aller privativen Einkünfte und Verwaltungen, die Annahme und Bestätigung von Staats-Verträgen, die Einrichtung des Finanzwesens, und so viele andere wichtige Staatsbeschlüsse, sind dafür die redendsten Beweise aus der neuern Zeit, und wenn die Bürgerschaft es war, welche am 6. November 1813 bei Herstellung unserer Republikanischen Verfassung, ihre Zustimmung zu einer provisorischen Commission zur Verwaltung der Regierungs- und Finanz-Geschäfte gab, so wird Sie es auch sein müssen, welche bei demnächstigen Eintritt definitiver Vereinbarungen ihre Einwilligung zur Aufhebung des provisorischen Zustandes, welcher noch in manchen und wichtigen Einrichtungen unsers Staats fort-dauert, zu erteilen hat.

Die Bürgerschaft hat den Senat in seinen wirklichen Rechten nie bedrohet, Sie ist ihm stets mit Liebe und Vertrauen da entgegen gekommen, wo Sie in seinen Bemühungen um das Wohl unsers Freistaats eine väterliche Fürsorge erkannte, allein auch der Senat wird die treue und lebhafteste Anhänglichkeit der Bürgerschaft an der Bewahrung unserer Republikanischen Institutionen ehren, Er wird nicht verkennen, daß die Liebe für unser Gemeinwesen mit den ungeschmälerten Rechten der Bürgerschaft steht und fällt, und daß es nie dahin kommen darf, daß der Name Republik für uns Werth und Bedeutung verliere.

Was nun den Gegenstand anbetrifft, über welchen die Bürgerschaft mit dem Senate ins Klare sein muß, nämlich über die Ansiedler u. s. w., so wie die künftigen Verhältnisse der Einwohner Bremerhavens zum Bremischen Staat, so steht derselbe in unmittelbarer Verbindung mit den anderen Gegenständen, und hätte zugleich erledigt werden können, wenn der Senat auf eine Berathung durch die bestehende gemeinschaftliche Deputation eingegangen wäre, oder wenn Er nicht seine Antwort auf die Erklärung der Bürgerschaft vom 8. Juli 1836, ungeachtet ihrer oftmaligen Erinnerungen, erst nachdem Sie diese Angelegenheit im Convente vom 1. September 1837 aufs Neue erörtert hatte, am 13. October 1837 abgegeben hätte; eine Verantwortlichkeit kann also nur da liegen, wo die Verzögerung gelegen hat.

Indem nun der Senat im Convent vom 13. October erkläret hatte, daß Er keinen Anstand nehmen würde, sich mit der Bürgerschaft über die bei Annahme der Colonisten für Bremerhaven, so wie der Handhabung der dortigen Gewerbs-Polizei zu befolgenden Grundsätze zu verständigen, ziehet Er sich im Convente vom 15. Dec. wieder davon zurück, bestreitet der Bürgerschaft das Recht der Theilnahme an dieser Festsetzung, und will ihr nur zugestehen, Ansichten und Wünsche in dieser Beziehung auszusprechen.

Die

Die Bürgerschaft würde aber ihre eigene Stellung im Staate ganz verkennen, wenn Sie da mit Wünschen und Ansichten austräte, wo Sie zu Anträgen vollkommen berechtigt, und wo der Senat verpflichtet ist, diesen der öffentlichen Ordnung gemäß Gehör zu geben.

Ganz abgesehen von der ausdrücklichen Bedingung, an welche die Bürgerschaft ihre Zustimmung zum Ankauf des Terrains und der Einrichtung von Bremerhaven geknüpft hat, gehört die Bestimmung der allgemeinen Grundsätze, nach welcher Bürger und Ansiedler aufzunehmen sind, der Staats-Gesetzgebung an, welches der Senat in den Constitutions-Verhandlungen von 1814 und 1815 (S. 178. C.) nicht verkannt hat.

Bremerhaven ist allerdings ein Theil des Staats-Gebiets, denn er ist als ein Staatsgut aus öffentlichen, von der Bürgerschaft bewilligten Mitteln acquirirt; aber er ist kein Theil des bisherigen Land-Gebiets, und der Senat kann es doch nicht aus eigener Machtvollkommenheit diesem Landgebiete, von dem es ganz getrennt, Meilen weit entfernt liegt, incorporiren, indem Er auf etwas, was noch nicht im Staate vorhanden gewesen, sondern was ja erst durch Rath und Bürgerschaft ins Dasein gerufen ist, unmöglich ein Vorrecht haben und sich einseitig beilegen kann.

Sollte es noch eines andern Arguments bedürfen, weshalb Bremerhaven nicht dem Landgebiete gleichgestellt werden kann, so findet sich dasselbe in mehreren Bestimmungen des Tractats mit der Krone Hannover, namentlich in Art. VII und VIII.

Die Bürgerschaft siehet wohl ein, daß der provisorische Zustand der Colonie Bremerhaven nicht immer fortauern könne, und daß, wenn Rath und Bürgerschaft auf verfassungsmäßigem Wege, die Bildung einer selbstständigen Gemeinde für zeitgemäß anerkannt haben, die Functionen der gemeinschaftlichen Deputation nicht so bleiben können, wie sie ursprünglich bestimmt waren, und wie sie, was die Protocolle derselben ausweisen müssen, bei Aufnahme der ersten Ansiedler sowohl, als bei allen andern Einrichtungen in Bremerhaven, früher ungestört von den bürgerlichen Mitgliedern, mitgeübt wurden, als ihre Mitwirkung noch in mancher Hinsicht als wünschenswerth erschien.

Bis aber eine gemeinschaftliche Vereinbarung über Bremerhaven zu Stande gekommen ist, kann in dem Wirkungskreise der gemeinschaftlichen Deputation, so wie überall in dem dem gemeinschaftlichen Wirkungskreise Angehörenden, durch die alleinige Einwirkung des Senats keine Aenderung getroffen werden, und ist es durchaus irrig, daß die Bürgerschaft von ihrer Ansicht darüber zurückgekommen sei.

Sie hat ihren Auftrag zur gemeinschaftlichen Verwaltung nicht in die Hände eines Ausschusses aus ihrer Mitte, sondern in die einer gemeinschaftlich aus Rath und Bürgerschaft niedergelegten Deputation gelegt; weder die einen noch die andern Mitglieder derselben können den gemeinschaftlich empfangenen Auftrag willkürlich ändern, und die Unterscheidung, welche der Senat in seiner Erklärung vom 15. Oct. v. J.,

hinsichtlich der Thätigkeit dieser anerkannt gemeinschaftlichen Deputation, abweichend von bisherigen Begriffen, zu machen versucht, hat die Bürgerschaft sehr unangenehm berühren müssen.

Der Senat will freilich jetzt die Erklärung der Bürgerschaft vom 9. März 1827 so auslegen:

als habe Sie sich nur die gemeinschaftliche Verwaltung der neuen öffentlichen Anstalten, und des damit in Verbindung Stehenden, vorbehalten.

Die Bürgerschaft muß aber eine solche Auslegung durchaus abweisen; zuerst wäre es ja thöricht gewesen, sich etwas vorzubehalten, was sich von selbst verstand, eine jede Verwaltung eines öffentlichen Guts muß eine gemeinschaftliche sein, dann aber dachte damals die Bürgerschaft, und wahrscheinlich auch nicht der Senat, an eine solche Unterscheidung, wie sie jetzt zwischen dem Haven und dem Havenort gemacht werden soll, es war immer nur vom ganzen Etablissement die Rede, und die Bürgerschaft hat nichts anderes gemeinet, als daß Jedes und Alles für Bremerhaven zu bestimmende, gemeinschaftlich sein solle.

Eine andere Auslegung ihrer eigenen, in Treue und Glauben ausgesprochenen Worte würde ihr, da Sie sich in ihren Erklärungen eben so wenig wie der Senat ängstlich gegen alle Deutungen verwehren kann, als gesucht erscheinen müssen, nach bekannten Rechtsregeln aber sie niemals binden können; da die Auslegung ihrer Erklärung nur von ihr selbst, und nach ihren hier klar vorliegenden Motiven geschehen kann.

Die Auslegung der von der Bürgerschaft in ihrer Erklärung vom 17. November angezogenen Artikel des Tractats mit der Krone Hannover würde aber vor ein ganz anderes Forum, als vor den des Senats gehören, wenn dieselben zu einer Differenz zwischen dem Senate und der Bürgerschaft Anlaß geben sollten.

Mehr aber als alles hat die Bürgerschaft befremden müssen, daß dem Vernehmen nach der Senat kürzlich Anordnungen getroffen, um die Colonisten Bremerhavens zu einer in den Staatsverband zu tretenden selbstständigen Gemeinde zu vereinigen, denn wenn schon nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, nur eine vom Staate anerkannte Gemeinde, Ansprüche auf Gemeinderechte in Beziehung mit dem Staat haben kann, wenn nur durch die Bewilligung des Staats solche selbstständige Corporationen entstehen können, die allgemeine Gesetzgebung, nach unserer Verfassung bei Rath und Bürgerschaft, also erst zu entscheiden hat, ob es schon an der Zeit sei, die Ansiedler zu Bremerhaven zu einer Gemeinde zu vereinigen, und die Gesetzgebung dann zu bestimmen hat, welche Rechte die neue Gemeinde in diesem Falle haben, welche Verpflichtungen gegen den Staat sie so überall, als in Beziehung obwaltender Verhältnisse übernehmen soll, so siehet sich die Bürgerschaft gedrungen, bis dahin, daß dieser verfassungsmäßige Weg eingeschlagen ist, eine jede einseitige Anordnung des Senats in dieser Beziehung für wirkungslos, und unverbindlich für den Staat zu erklären.

Die

Die Bürgerschaft wiederholt bei dieser Gelegenheit, daß Sie nur die allgemeine Gesetzgebung, die Feststellung zu beratender Grundsätze, und die Verwaltung des Staatseigenthums, als unbestreitbar gemeinschaftlich in Anspruch nimmt, den Senat aber als vollziehende Behörde, auf keine Weise in seinen obrigkeitlichen Funktionen, so bald diese nicht in das Gebiet jener Gemeinschaftlichkeit übergehen, beschränken will.

Da nun aber bis zu einem Einverständniß zwischen dem Senate und der Bürgerschaft alles Einseitige ohne Entscheidung für Bremerhaven bleibt, so macht die Bürgerschaft, bevor es zu Weiterungen kommen könnte, welche zum Nachtheil des Staats, das Verhältniß zwischen dem Senate und der Bürgerschaft trüben würden, zur Ausgleichung obwaltender Differenzen, den Vorschlag,

daß eine temporaire gemeinschaftliche Deputation ernannt werde, welche alle Bremerhaven betreffende Verhältnisse prüfe, berathe und berichte, nach welchen Grundsätzen bei Aufnahme von Ansiedelern, und bei Ertheilung von Concessionen zu Betreibung von Gewerben zu verfahren sei, und welche weitere Einrichtungen hinsichtlich der Bewohner Bremerhavens für diese, wie für den Staat, als zeit- und zweckgemäß sich empfehlen, und im Fall es ihr wünschenswerth erschiene, daß der Staat den Colonisten Bremerhavens die Rechte einer selbstständigen Gemeinde zugestehen, über diese, wie über die ihr aufzulegenden Verpflichtungen gegen den Staat, Vorschläge zu machen.

Die Bürgerschaft, von dem aufrichtigen Wunsche erfüllt, daß ein unangenehmer Streitpunkt in unseren Staats-Verhandlungen entfernt werde, hält jedoch zu Erreichung dieses Zieles, und zur Vermeidung aller Collisionen es für wesentlich erforderlich, daß die von ihr in Vorschlag gebrachte beratende Deputation aus einem ganz anderen Personal gebildet werde, als demjenigen, aus welchem die gemeinschaftliche Bremerhaven-Deputation besteht, und daß daher die dieser angehörenden Mitglieder sowohl aus dem Senate als aus der Bürgerschaft nicht in diese beratende Deputation gewählt oder surrogirt werden können.

In dem zuversichtlichen Vertrauen, daß das von ihr heute Vorgetragene bei dem Hochweisen Rath eine gerechte und billige Würdigung finden werde, darf die Bürgerschaft dessen Zustimmung zu ihrem, am Schlusse gemachten Vorschlage, welcher zugleich die in der heutigen Erklärung des Senats enthaltenen verschiedenen Beanttragungen in einem größeren Maasse erledigen dürfte, in seiner ganzen Ausdehnung entgegen sehen.

Zu III.:

Straßenbepflasterung

dankt Sie für den mitgetheilten Bericht, bewilligt die darin zu Berichtigung des Vorschusses aufgeführte Summe von 3519 Rthlr. 3 Gr., und setzt über den übrigen Inhalt ihre Erklärung für heute aus.

(4)

Zu IV.:

Zu IV.:

Bepflasterung der Rockwinkeler Straße

erkläret Sie sich für die beantragte Beihilfe bis zu einer Summe von höchstens 1400 Rthlr., unter den im Antrag des Senats enthaltenen Bedingungen und der Hinzufügung, daß die Wegbau-Deputation auch die Unterhaltung dieses Weges unbeschadet des Landherrlichen Wirkungskreises in dieser Hinsicht mit beaufsichtige.

Zu V.:

Hauptschule;

für das dieserhalb Mitgetheilte findet Sie sich zum Danke bewogen.

Zu VI.:

Bürgerrechts-Erwerbungen

und

Zu VII.:

Schuldentilgungs-Anstalt

desgleichen.

Zu VIII.:

Armen-Institut und Arbeitshaus

hat Sie die mitgetheilten Etats dieser Anstalten gerne entgegen genommen und bezeuget den fungirenden so wie den abgegangenen Herren Verwaltern derselben für sorgfältige Bemühungen ihren besondern Dank.

Zu IX.:

Polizei-Districts-Commissair

so wie

Zu X.:

Abgabe der Güterbestäter

setzet Sie ihre Erklärungen annoch aus.

Die Bürgerschaft benutz den heutigen Convent zu folgenden Erklärungen:

XI. Bundes-Contingent.

Um hinsichtlich der sämtlichen 1834 ihr vorgelegten Militair-Conventionen an ihre, diese betreffenden Erklärungen, namentlich an die vom 11. März und 3. Octbr. 1834 (S. 136 und 333) zu erinnern, und da der in denselben bezeichnete Termin (der 1. März dieses Jahres) nahe ist, ihre damaligen Bestimmungen zu wiederholen und zu bestätigen.

XII.

XII. Surrogationen.**1. Bei der Deputation für Bremerhaven.**

An die Stelle des ordnungsmäßig dabei abgehenden Herrn Fried. Seemann, dem Sie ihren Dank bezeugt, hat Sie wieder erwählt

Herrn Arnold Duckwig.

2. Bei der Regierungs-Commission.

Für den im Senat erwählten Herrn Dr. H. G. Heineken, die verstorbenen Herren Dr. Kießelbach, Altermann Wilhelmi, Altermann Stockmeyer, so wie für Herrn Altermann von Kapff und Herr Heinrich Plump, welche um ihre Entlassung nachgesucht haben, hat Sie wieder erwählt

Herrn Altermann Bechtel,

Herrn Altermann Gildemeister,

Herrn J. H. Adami,

Herrn Arnold Duckwig,

Herrn August Wille,

Herrn Friedrich Winkelmann,

und will Sie den abgegangenen Herren ebenfalls ihren Dank bezeugt haben.

Sie schließt ihren heutigen Vortrag mit dem aufrichtigsten Wunsche, daß das angefangene Jahr und die in demselben stattfindenden Verathungen und Beschlüsse von Rath und Bürgerschaft gesegnete Früchte für die Wohlfahrt unseres Gemeinwesens bringen, das Staatswohl in allen unseren Verhältnissen mehr und mehr befördert, und in, aus gegenseitigen wahrhaft republikanischen Gesinnungen hervorgehenden Resultaten, seine Kraft, Stütze und Erhaltung finden möge.

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erwiedert der Senat:

Zu III:

Straßenbepflasterung,

daß Er zu der Berichtigung des angezeigten Vorschusses seine Zustimmung gebe.

Zu IV:

Bepflasterung der Rockwinkeler Straße:

daß sich dieser Gegenstand durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft zu dem Antrage des Senats erledigt finde und es diesem genehm sei, daß die Wegbau-Deputation die ordnungsmäßige Unterhaltung dieser Straße mit beachte.

(4*)

Zu XI.:

Zu XI:

Bundescontingent.

Der Senat wird auf diesen Gegenstand bei einer anderen Gelegenheit zurückkommen, und bemerkt nur: daß nach der von der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 21. März 1834, pag. 175, selbst erklärten Berichtigung, das von ihr angeführte Datum nicht der 1. März, sondern der 1. Mai sei.

Zu XII:

Surrogationen,

bestätigt der Senat die bei der Deputation für Bremerhaven und bei den Repräsentanten der Bürgerschaft bei der Regierungskommission an die Stelle der abgegangenen neu erwählten Deputirten.

Er entläßt die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für die dauernde Wohlfahrt unseres Gemeinwesens.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Budget oder Ueberschlag
der
Einnahmen und Ausgaben
der
freien Hansestadt Bremen
für das Jahr 1838.

Außerordentliche Einnahmen. Cap. 1. 2. 3.	Anschlag für das laufende Jahr.		Anschlag für das verfloßene
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.
Erster Theil. Außerordentliche Einnahmen. Erstes Capitel. Cassenbestand des verflossenen Jahres. Der Cassenbestand am Schlusse des verflossenen Jahres hat betragen			
	23,524	30	55,033
Zweites Capitel. Rückstände.			
1. Rückstände des verflossenen Jahres.	7,240 : 36	7,200	6,200
2. Für Zinsen von den Habenhäusern pro 1836 und 1837	59	44	29
3. Rückstände früherer Jahre	67 : 37	65	50
	Rthlr.	7,324	44
Drittes Capitel. Eingehende Vorschüsse.			
1. Von den Habenhäusern wegen Herstellungskosten ihrer Deiche im Jahre 1827.	3,352 : 71	—	—
2. Von den Bloßländern wegen Herstellungskosten ihrer Deiche im Jahre 1827.	1,000 : —	—	—
3. Von den Habenhäusern wegen Herstellungskosten ihrer Deiche im Jahre 1830.	2,980 : —	—	—
4. Von der Lootsen-Gesellschaft zu Bremerhaven für die Baukosten des neuen Lootsen-Schiffes	3,439 : 43	1,000	—
5. Für den Ertrag aus dem Verkaufe der alten Zollgebäude und Plätze zu Wahrthurn	—	—	—
6. Für die Kosten der Regulirung der Baulinie am Altenwalde.	—	—	—
	Rthlr.	1,000	—

Anschlag für das verfloßene Jahr.	Gr.	Anschlag für das verfloßene Jahr.		Ertrag des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
4	30	55,033	2	55,033	2	
0	—	6,200	—	* 7,202	43	* Der Saldo des Ertrags der Stadtpost war zu 1,600 ₰ angeschlagen und hat dagegen 2,295 ₰ 65 gr befragen, auch haben einige Steuer-Nachträge nebige Mehrein- nahme mitbewirkt.
9	44	29	58	—	—	
5	—	50	—	5	54	
4	44					Nr 2.
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
0	—	—	—	—	—	Nr 3.
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
0	—	—	—	—	—	

Außerordentliche Einnahmen. Cap. 4. 5. 6. 7.		Anschlag für das laufende Jahr		Ansch. für d. verfloßene
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.
Viertes Capitel.				
Zinsen (außerordentliche).				
1. Von der Discontocasse.....	300	—	—	800
2. Von den Habenhäusern.....	29	58	—	29
3. Von der Cassé des Reservefonds zur Tilgung der Staatsschuld.....	100	—	—	150
4. Von der Lootsen-Gesellschaft zu Bremerhaven.....	85	71	—	85
	Rthlr.	515	58	
Fünftes Capitel.				
Recognitionsgelder.				
Für außerordentliche Recognitionsgelder.....	1,500	—	—	1,500
Sechstes Capitel.				
Ertrag veräußerter Staatsgüter.				
1. Für verkaufte Grundstücke, Ablauf von Meierzinsen, Grundzinsen, Stätttegeldern etc.....	\$ 4,000 : —	—	—	—
2. Vom Weinkeller.....	\$ 4,000 : —	—	—	—
	\$ 8,000 : —	—	—	—
Siebentes Capitel.				
Ungewisse und zufällige Einnahmen.				
1. Für Weinkaufsgelder.....	1,000	—	—	1,000
2. Ungewisse und zufällige Einnahmen.....	* 500	—	—	300
3. Für die Dividende der Goldschmidtschen Tratte.....	\$ 817 : 48	—	—	—
4. Für Zinsen von pro 1832 bis pro 1838 incl. für die zum Bau des Arbeitshauses aufgeliehenen Ca- pitalien.....	\$ 10,614 : 30	—	—	—
	Rthlr.	1,500	—	—

Anschlag für aufende Jahr		Anschlag für das verfloßene Jahr.		Ertrag des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
Nthlr.	Gr.	Nthlr.	Gr.	Nthlr.	Gr.	
300	—	800	—	552	36	
29	58	29	58	—	—	 } Für 2,980 fl Vorschuß zur Herstellung ihrer Deiche im Jahre 1830 à 1 pCt.
100	—	150	—	84	32	
85	71	85	71	85	71	 } Für 3,439 fl 43 gr à $2\frac{1}{2}$ pCt. Vorschuß zu den Baukosten des neuen Booten-Schiffes.
515	58					
500	—	1,500	—	2,575	12	 } incl. der Weinkranz-Gerechtigkeit und für Eintrittsgelder von Kämtern und Societäten.
—	—	—	—	10,706	28	
—	—	—	—	3,500	—	
000	—	1,000	—	645	50	
* 500	—	300	—	998	36	 } * Hierunter ist die diesjährige Dividende von der Association Bremischer Einwohner gegen Feuergefähr mit begriffen.
—	—	—	—	—	—	 Wegen Stahlhofsmiethe vom Jahre 1826.
—	—	—	—	—	—	
1,500	—					

Ordentliche Einnahmen. Cap. 1.

Anschlag
für
das laufende Jahr.

Rthlr.	Gr.
--------	-----

Ansch
für d
verfloßene

Rthlr.	Gr.
--------	-----

Zweiter Theil.

Ordentliche oder gewöhnliche Einnahmen.

Erstes Capitel.

Einkommen von Grundstücken, Eigenthum und Rechten.

1.	Grundzinsen, Stättegelder und Meierzinsen.....	§ 5,344 : 52	5,300	—	5,400
2.	Pacht für die Fahren.....		1,653	36	1,653
3.	Miethe für Häuser in der Stadt.....	§ 5,881 : 6	5,850	—	5,800
4.	Miethe für öffentliche Plätze in der Stadt.....		450	—	450
5.	Miethe für Plätze zu Buden im Freimarkte.....		1,600	—	1,600
6.	Miethe für Lagerplätze und Schiffswerfte.....	§ 778 : 29	775	—	750
7.	Miethe für die Theers- und Terpentins-Lager.....		650	—	650
8.	Pacht für den Krahnen und die Wuppen.....		4,360	—	4,360
9.	Pacht für die Stadtwage.....		1,000	—	1,000
10.	Wagegeld von der Heuwage.....		700	—	700
11.	Hafengeld für den oberländischen Hafen.....		100	—	150
12.	Einnahme von dem Hafen zu Begeßack.....		150	—	160
13.	Von der Holzauffahrt in der Stadt.....		125	—	100
14.	Abgabe für die Wagen auf der Schlachte.....		132	—	132
15.	Einnahme vom Erwerb der Züchtlinge.....		500	—	250
16.	Vom Stahlhof zu London.....		4,000	—	4,000
17.	Vom Osterschen Hause zu Antwerpen.....		900	—	800
18.	Pacht von den Apotheken.....		1,170	—	1,170
19.	Von der Stadt-Post.....	§ 11,950 : —	10,000	—	10,000
20.	Vom Gericht Borgfeld.....		550	—	550
21.	Pacht für Ländereien.....	§ 10,072 : 61	10,050	—	9,600
22.	Pacht für Fischereien und Jagden.....	§ 490 : 24	450	—	525
23.	Einnahme vom Bremerhaven:				
	1) Für Pacht für Ländereien.....	Rthlr. 1,200	Gr. —	—	1,000
	2) Für Hafen-, Schleusen- und Krahngeld.....	8,500	—	—	7,000
	3) Für Grundzins.....	3,000	—	—	3,200
	4) Für Weinkaufsgelder.....	1,000	—	—	1,800
	5) Für Miethe des alten Hafenhauses und des ehemaligen Directions-Gebäudes.....	550	—	—	539
	6) Für Pacht für die Prahmfähre.....	600	—	—	615
	7) Für Chausseegeld.....	350	—	—	346
	8) Für Vergütung der Anbauer für schon angelegtes und noch zu legendes Steinpflaster.....	500	—	—	1,500
	9) Für jährliche Recognitionsgelder.....	—	—	—	—
	10) Für Miethe für Lagerplätze.....	—	—	—	—
			15,700	—	
		Rthlr.	66,165	36	

Anschlag für ende Jahr.	Anschlag für das verfloßene Jahr.		Ertrag des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	
0	—	5,400	—	5,400	24
3	36	1,653	36	1,653	36
0	—	5,800	—	5,856	6
0	—	450	—	449	37
0	—	1,600	—	1,807	22
5	—	750	—	778	65
0	—	650	—	679	50
0	—	4,360	—	4,360	—
0	—	1,000	—	1,000	—
0	—	700	—	681	63
0	—	150	—	88	4
0	—	160	—	161	—
5	—	100	—	138	66
2	—	132	—	132	—
0	—	250	—	205	41
0	—	4,000	—	4,006	46
0	—	800	—	1,081	11
0	—	1,170	—	1,170	—
0	—	10,000	—	10,000	—
0	—	550	—	564	3
0	—	9,600	—	9,990	19
0	—	525	—	490	24
—	—	1,000	—	1,208	18
—	—	7,000	—	8,492	60
—	—	3,200	—	2,858	15
—	—	1,800	—	710	—
—	—	539	—	210	—
—	—	615	—	563	54
—	—	346	—	233	66
—	—	1,500	—	125	56
—	—	—	—	30	—
—	—	—	—	63	24
0	—	—	—	—	—
5	36	—	—	—	—

Ordentliche Einnahmen. Cap. 2. 3.		Anschlag für das laufende Jahr.		Anschlag für verfloßenes Jahr.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	
Zweites Capitel. Directe Abgaben.					
1.	Grund- und Erbesteuer in der Stadt.....	33,505 : 44	32,000	—	32,000
2.	Grund- und Erbesteuer vom Lande.....	11,125 : —	10,000	—	10,000
3.	Schulgeld vom Lande.....	1,000 : —	950	—	950
4.	Grund- und Erbesteuer von Begeßack.....	1,000 : —	900	—	900
5.	Steuer zur Befoldung des Beamten daselbst.....	500 : —	500	—	500
6.	Beiträge zur Gassen-Reinigung und Gassen-Erleuchtung, von der Alt-, Neu- und Vorstadt.....	20,636 : 61	18,500	—	18,500
		Rthlr.	62,850	—	
Drittes Capitel. Indirecte und vermischte Abgaben.					
1.	Consumtions-Abgabe.....		132,000	—	132,000
2.	Accise und Waserzoll.....		110,000	—	120,000
3.	Abgabe von hiesigem Muschelsalt.....		200	—	150
4.	Auflage auf Equipagen.....		400	—	500
5.	Auflage auf Pferde.....		3,200	—	3,200
6.	Auflage auf Lustfuhrwerke.....		1,700	—	1,700
7.	Auflage auf Clubs oder geschlossene-Gesellschaften.....		225	—	225
8.	Auflage auf Billarde und Regelsbahnen.....		550	—	500
9.	Auflage auf öffentliche Bälle.....		100	—	100
10.	Auflage auf Hunde.....		1,000	—	950
11.	Stempel auf Spielkarten.....		1,000	—	1,000
12.	Auflage auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten.....		650	—	650
13.	Abgabe von Erbschaften, Legaten und Schenkungen von Todeswegen...		6,000	—	4,000
14.	Abgabe von dem Kauf, Verkauf und Tausch von Immobilien.....		10,000	—	10,000
15.	Abgabe von dem öffentlichen nicht executiven Verkauf von Mobilien....		200	—	200
16.	Abgabe vom öffentlichen Verkauf von Waaren, Schiffen u.....		3,000	—	3,000
17.	Abgabe von Wechsel- und Assignations-Protesten.....		150	—	150
18.	Stempel-Papier.....		4,500	—	4,500
19.	Stempel auf Wechsel.....		17,000	—	17,000
20.	Stempel der See-Assicuranz-Policen.....		4,000	—	4,000
21.	Von der Erhebung des Abschusses.....	500 : —	—	—	—
22.	Von Legaten an die Hufelriede und die Stadtmauer.....		50	—	50
23.	Abgabe von Nachtigallen.....		25	—	25
		Rthlr.	295,950	—	

Anschlag für ende Jahr.	Gr.	Anschlag für das verfloßene Jahr.		Ertrag des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
00	—	32,000	—	31,471	17	N ^o 9.
00	—	10,000	—	9,593	16	
50	—	950	—	989	—	
00	—	900	—	961	51	
00	—	500	—	500	—	
00	—	18,500	—	18,687	6	
50	—					
00	—	132,000	—	134,514	41	
00	—	120,000	—	113,739	35	
00	—	150	—	234	52	
00	—	500	—	412	36	
00	—	3,200	—	3,202	36	
00	—	1,700	—	1,657	36	
25	—	225	—	237	—	
50	—	500	—	579	—	
00	—	100	—	92	36	
00	—	950	—	1,034	—	
00	—	1,000	—	978	18	
50	—	650	—	650	—	
00	—	4,000	—	4,490	16	
00	—	10,000	—	9,573	33	
00	—	200	—	307	50	
00	—	3,000	—	3,657	50	
50	—	150	—	221	60	
00	—	4,500	—	4,722	33	
00	—	17,000	—	17,533	51	
00	—	4,000	—	5,738	36	
—	—	—	—	—	—	
50	—	50	—	81	16	
25	—	25	—	12	36	
50	—					

Ordentliche Einnahmen. Cap. 4. 5. 6.		Anschlag für das laufende Jahr.		Anschlag für verfloßnen
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.
Viertes Capitel.				
Zoll-, Weg-, Brücken- und Canalgelder.				
1.	Zoll und Weggeld vom Wahrdam und Woltmershausen	2,200	—	2,400
2.	Weg- und Brückengeld am Buntenthors-Steinweg	2,145	—	2,145
3.	Weggeld zu Schwachhausen	1,900	—	1,900
4.	Weggeld zu Hastedt	950	—	950
5.	Weggeld zu Tenever	650	—	700
6.	Weggeld zu Walle	1,300	—	1,300
7.	Weggeld zu Gramke	1,100	—	1,100
8.	Weggeld am Lehesterdeich	600	—	600
9.	Weggeld am Gröpelingerdeich	20	—	20
10.	Canalgeld	950	—	950
11.	Schmickenzoll	45	—	45
		Rthlr.	11,860	—
Fünftes Capitel.				
Thorsperre.				
Ertrag der Thorsperre		15,000	—	14,000
Sechstes Capitel.				
Recognitionsgelder, Sporteln und Geldstrafen.				
1.	Jährliche Recognitionsgelder	450	—	350
2.	Von Krügern und Schenkwirthen in der Stadt	2,300	—	2,100
3.	Von Krügern und Schenkwirthen auf dem Lande	150	—	150
4.	Von Musik-Concessionen auf dem Lande	50	—	40
5.	Gerichts-Sporteln	9,500	—	9,500
6.	Andere Sporteln	6,000	—	6,000
7.	Geldstrafen	1,000	—	1,000
8.	Ausfertigungen aus den Civilstands-Registern	400	—	400
		Rthlr.	19,850	—

Anschlag für ende Jahr.	Gr.	Anschlag für das verfloßene Jahr.		Ertrag des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
00	—	2,400	—	*2,303	68	* Nämlich: für Zoll vom Wahrdamme...$\text{fl. } 1,039 = 58$ für Beggeld vom Wahrdamme..... "$1,154 = 70$ für Zoll und Beggeld von Woltmers- hausen..... " $84 = 12$ und für die Beggeldfreiheit der Olden- burger Post, die jährliche Pacht... " $25 = —$ Zusammen wie hieneben...$\text{fl. } 2,303 = 68$
45	—	2,145	—	2,145	—	
00	—	1,900	—	1,982	32	
50	—	950	—	950	—	
60	—	700	—	700	—	
00	—	1,300	—	1,291	—	
00	—	1,100	—	1,145	47	
00	—	600	—	651	17	
20	—	20	—	18	58	
50	—	950	—	928	30	
45	—	45	—	42	36	
00	—	14,000	—	15,734	12	
50	—	350	—	420	40	 { incl. der Abgabe von der Rath's-Buchdruckerei und von den Luchhändlern.
00	—	2,100	—	2,309	—	
50	—	150	—	177	18	
50	—	40	—	50	45	
00	—	9,500	—	9,868	—	N ^o 10.
00	—	6,000	—	6,389	23	N ^o 11. incl. der Gebühren für Gulbigungsseide.
00	—	1,000	—	1,535	2	
00	—	400	—	453	48	
50	—					

Ordentliche Einnahmen. Cap. 7. 8.		Anschlag für das laufende Jahr.		Anschlag für verfloßene
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.
Siebentes Capitel.				
Bürger- und Schutzbürger-Gelder.				
1.	Für Erwerbung des Bürger-Rechts.....	25,000	—	20,000
2.	Feuereimer-Gelder.....	400	—	350
3.	Schutzbürger-Gelder.....	600	—	800
	Rthlr.	26,000	—	
Achtes Capitel.				
Lotterien.				
	Für Pacht von der 7 ^{ten} und zum Theil auch 8 ^{ten} Braunschweigischen Landes-Lotterie.....	3,037	36	* 5,400
Erster Theil.				
Ordentliche oder gewöhnliche Ausgaben.				
Erstes Capitel.				
Honorare und Gehalte.				
1.	Honorare des Senats.....	67,780	—	67,680
2.	Honorare des Collegii Seniorum.....	5,300	—	5,300
3.	Honorare des Ober-Appellationsgerichts.....	5,250	—	5,250
4.	Gehalte und Salarien.....	62,015	69	63,110
5.	Vergütung für die Consumtions-Abgabe.....	1,633	—	1,653
6.	Entschädigungen wegen der Civilstands-Register.....	650	—	650
	Rthlr.	142,628	69	
Zweites Capitel.				
Pensionen.				
1.	Civil-Pensionairs.....	2,193	33	* 2,313
2.	Militair-Pensionairs.....	4,718	—	* 5,436
	Rthlr.	6,911	33	
Drittes Capitel.				
Bürgerwehr.				
	Unterhaltungskosten derselben.....	7,551	3	* 7,351

Anschlag für aufende Jahr.		Anschlag für das verfloßene Jahr.		Ertrag des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
Nthr.	Gr.	Nthr.	Gr.	Nthr.	Gr.	
000	—	20,000	—	26,553	44	
400	—	350	—	412	—	
600	—	800	—	669	36	 incl. der Katholiken.
000	—					
037	36	* 5,400	—	5,400	—	 * Als Pacht für die 5 ^{te} und 6 ^{te} Braunschweigische Lotterie.
780	—	67,680	—	67,661	48	
300	—	5,300	—	5,300	—	N ^o 12.
250	—	5,250	—	5,184	5	N ^o 13.
015	69	63,110	69	61,700	54	N ^o 14.
633	—	1,653	—	1,633	—	N ^o 15.
550	—	650	—	650	—	
528	69					
193	33	* 2,313	33	2,223	47	incl. der Hannöverschen Beamten und Officialen zu Stade. * Der Anschlag war 2,223 ₰ 33 gr, dazu sind für den Polizei-Diener C. W. Caspers, für die letzten 9 Monate d. J. à 10 ₰ per Monat 90 ₰ nachbewilligt.
718	—	* 5,436	—	4,730	48	* Der Anschlag war 5,086 ₰, dazu sind für den Haupt- mann L. W. Sommer, für die letzten 5 Monate d. J. à 70 ₰ per Monat 350 ₰ nachbewilligt.
911	33					
551	3	* 7,351	3	7,235	2	* Der Anschlag war 7,551 ₰ 3 gr, wovon 7,351 ₰ 3 gr bewilligt, indem für den Schießbedarf statt 400 ₰ nur 200 ₰ zugestanden worden.

Ordentliche Ausgaben. Cap. 4. 5. 6.		Anschlag für das laufende Jahr.		Ansch für d verfloßene
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.
Viertes Capitel.				
Besoldetes Militair.				
1. Bundes-Contingent:				
I. Infanterie:				
1) Sold.....	18,906	—	18,750	
2) Anschaffung und Unterhaltung von Montirungsstücken...	10,400	—	16,380	
3) Verpflegung in den Casernen.....	14,433	—	14,729	
4) Unterhaltung der Casernen-Gebäude.....	1,200	—	* 3,000	
II. Cavallerie:				
1) Aufstellung, Ausrüstung und Bekleidung.....	4,120	—	6,685	
2) Sold.....	4,308	—	4,308	
3) Verpflegung.....	11,800	—	11,900	
III. Brigadestab und Artillerie.....	2,989	53	2,989	
IV. Ausgleichung der Officiers-Gagen und Vergütungen an Lübeck..	1,250	—	1,500	
	Rthlr.	69,406	53	
2. Polizei-Drögoner:				
1) Sold.....	2,970	—	2,970	
2) Unterhaltung in der Stadt.....	267	—	265	
3) Bekleidung.....	1,084	—	1,060	
		4,321		
	Rthlr.	73,727	53	
Fünftes Capitel.				
Zinsen der Staatsschuld.				
Diesjährige Zinsen und Continenz-Renten.....	101,797	69	101,600	125,500
Die Zinsen-Summe der durch den Schulden-Tilgungsfonds bis ultimo December 1837 eingelöseten Staats-Do- cumente beträgt.....				
	45,324	66		
davon verbleiben der Generalcasse zu ihrem Antheil...:	22,288	15 1/2		
und kommen dem Schulden-Tilgungsfonds.....	23,036	50 1/2		
Vide Special-Budget des Schulden-Tilgungsfonds.				
Sechstes Capitel.				
Auswärtige Verhältnisse.				
1. Missions- und Reisekosten.....	8,000	—	6,500	
2. Beiträge zur Casse des Deutschen Bundes.....	2,665	—	2,665	
3. Expensarien der Consuls.....	600	—	600	
	Rthlr.	11,265	—	

Anschlag für das verfloßene Jahr.	Gr.	Anschlag für das verfloßene Jahr.		Ausgabe des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
—	—	18,750	—	17,277	70	N ^o 19.
—	—	16,380	—	12,196	37	N ^o 20.
—	—	14,729	—	13,952	2	N ^o 21.
—	—	* 3,000	—	2,997	36	N ^o 22. * Der Anschlag war 2,250 ₣, dazu sind 750 ₣ nachbewilligt.
—	—	6,685	—	4,725	10	N ^o 23.
—	—	4,308	—	3,205	—	N ^o 24.
—	—	11,900	—	10,173	44	N ^o 25.
53	—	2,989	53	2,989	53	N ^o 26.
—	—	1,500	—	314	63	N ^o 27.
53	—	—	—	—	—	—
—	—	2,970	—	2,926	36	N ^o 28. und N ^o 29.
—	—	265	—	218	24	
—	—	1,060	—	959	56	
53	—	—	—	—	—	—
—	—	125,500	—	124,412	22	{ N ^o 30a. Die in der Linie weniger als vor der Linie stehenden und 197 ₣ 69 g sind angenommen als würden sie, wahr- N ^o 30b. scheinlich in diesem Jahre nicht abgefordert werden.
—	—	6,500	—	1,400	23	N ^o 31.
—	—	2,665	—	665	66	N ^o 32.
—	—	600	—	156	33	N ^o 33.
—	—	—	—	—	—	—

Ordentliche Ausgaben. Cap. 7. 8. 9. 10.		Anschlag für das laufende Jahr.		An für verfloßen
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.
Siebentes Capitel.				
Schulen und Bibliothek.				
1. Hauptschule:				
1) für Renten und ältere Anweisungen	1,118	20		1,118
2) für diesjährigen Zuschuß	2,000	—		2,000
2. Unterrichts-Anstalt für Schullehrer	720	—		715
3. Seefahrts-Schule	—	—		22
4. Zeichnen-Schule für Künstler und Handwerker	640	—		630
5. Zuschuß für die niederen Schulen	3,450	—		3,000
6. Zuschuß für die Bibliothek	100	—		100
	Rthlr.	8,028	20	
Achtes Capitel.				
Armenwesen und fromme Stiftungen.				
1. Armen-Casse des V. Ministerii	50	—		50
2. Entschädigung an das Haus Seefahrt	234	6		234
3. Pacht der Fähre in der Stadt	1,470	—		—
	Rthlr.	284	6	
Neuntes Capitel.				
Polizeiliche Anstalten.				
1. Ausgaben der Polizei-Direction	3,950	—		3,950
2. Gassen-Reinigung	3,480	—		4,205
3. Gassen-Erleuchtung	14,000	—		16,000
4. Löschanstalten	3,892	18		3,892
5. Nachtwächter	8,500	—		* 9,550
6. Gefängniß	2,200	—		2,700
7. Zuchthaus	2,700	—		* 3,500
8. Wohnungs-Bergütungen und Bekleidungskosten der Districts-Commissaire und Polizei-Diener	875	—		* 1,185
	Rthlr.	39,597	18	
Zehntes Capitel.				
Bau- und Unterhaltungskosten.				
1. der öffentlichen Gebäude	7,618	—		8,700
2. der Straßen, Thore u. s. w. in der Stadt	25,000	—		* 17,295
und als Nachbewilligung für das Jahr 1837	3,519	31		—
3. der Straßen, Brücken u. s. w. in der Vorstadt	5,100	—		3,950
4. der öffentlichen Brunnen	1,400	—		1,400
5. der öffentlichen Spaziergänge	2,250	—		2,350
	Transp. Rthlr.	44,887	31	

Anschlag für verflossene Jahr.		Anschlag für das verflossene Jahr.		Ausgabe des verflossenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
18	20	1,118	20	1,118	20	N ^o 34.
00	—	2,000	—	2,000	—	
20	—	715	—	671	63	N ^o 35.
—	—	225	—	—	—	N ^o 36.
40	—	630	—	620	2	N ^o 37.
50	—	3,000	—	2,975	18	N ^o 38.
00	—	100	—	100	—	
28	20					
50	—	50	—	50	—	
34	6	234	6	234	6	 } Für den Verlust des halben Antheils der Silbegelder 200 ₰ und für die jährliche Schüttungs-Præbende 34 ₰ 6 g.
—	—	—	—	* 1,470	—	 } * Vorstehende Fährpacht ist auch für das jüngst verflossene Jahr dem Armenhause als Zuschuß bewilligt.
4	6					
50	—	3,950	—	3,541	62	N ^o 39.
80	—	4,205	—	4,005	4	N ^o 40.
00	—	16,000	—	11,648	17	N ^o 41.
92	18	3,892	18	3,030	38	N ^o 42.
00	—	* 9,550	—	9,528	28	N ^o 43. * Der Anschlag war 9,500 ₰, dazu sind 50 ₰ nachbewilligt.
00	—	2,700	—	2,244	42	N ^o 44.
00	—	* 3,500	—	3,356	31	N ^o 45. * Der Anschlag war 2,900 ₰, dazu sind 600 ₰ nachbewilligt.
75	—	* 1,185	—	1,184	48	N ^o 46. * Der Anschlag war 785 ₰, dazu sind 400 ₰ nachbewilligt.
7	18					
18	—	8,700	—	8,699	20	N ^o 47.
00	—	* 17,295	—	17,289	30	N ^o 48. { * Der Anschlag war 15,000 ₰, dazu sind für die Bepfla- sterung des Sandweges in der Neustadt 295 ₰ und für die Stadtstraßen 2,000 ₰ nachbewilligt.
9	31	—	—	—	—	 Laut Bericht der Deputation.
00	—	3,950	—	3,476	55	N ^o 49.
00	—	1,400	—	1,374	9	N ^o 50.
60	—	2,350	—	2,291	47	{ N ^o 51a. { Nämlich: für den Altstadtswall 1,950 ₰, und für die und N ^o 51b. { Anlagen auf dem Neustadtswalle 300 ₰.
7	31					

Ordentliche Ausgaben. Cap. 11. 12.		Anschlag für das laufende Jahr.		Ansf. für verfloßen
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.
	Transp.	44,887	31	
6.	der Weserbrücken, der Weserufer innerhalb der Stadt, der Eisbrecher, des Oberländischen Hafens	5,300	—	3,800
7.	der Schlachte, Holzpforte und Wichelnburg	3,758	—	3,024
8.	des Hafens zu Vegesack	1,485	—	1,340
9.	des Hafens zu Bremerhaven	16,300	—	21,000
10.	der Weserufer und Schlachten oberhalb der Stadt }	7,500	—	7,500
11.	der Weserufer und Schlachten unterhalb der Stadt }			
12.	der Tonnen und Baken	7,700	—	7,750
13.	des Leuchtschiffs	6,974	—	4,680
14.	der öffentlichen Grundstücke	400	—	450
15.	des Ziegelwerders	350	—	* 371
16.	des Osterschen Hauses zu Antwerpen	—	—	—
17.	des Schiffszugs auf der untern Weser	330	—	330
	Rthlr.	94,984	31	
Elftes Capitel.				
Chaussee- und Wegbau.				
1.	Chaussee nach Hastedt und Tenever	600	—	600
2.	Chaussee nach Kattenthurm	1,200	—	1,000
3.	Wahrdamm	900	—	600
4.	Chaussee nach Schwachhausen und Oberneuland	1,200	—	1,050
5.	Chaussee nach Burg	900	—	800
6.	Chaussee nach Borgfeld	400	—	400
7.	Wege und Brücken im Gebiet	400	—	400
	Rthlr.	5,600	—	
Zwölftes Capitel.				
Büreaukosten.				
1.	des Rathhauses. .	6,800	—	6,500
2.	des Stadthauses. .			
3.	der Kanzleien. . .			
4.	der Börse			
5.	des Schüttings	1,050	—	1,300
6.	der Kanzlei des Criminalgerichts	800	—	800
7.	der Accisekammer und des Weserzoll-Comptoirs	1,097	—	* 1,077
8.	der Consumtionskammer	697	—	687
9.	des Civilstands-Comptoirs	220	—	200
10.	der Pupillen-Commission	180	—	185
	Transp. Rthlr.	10,844	—	

Anschlag für ende Jahr.	Gr.	Anschlag für das verfloßene Jahr.		Ausgabe des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
7	31					
0	—	3,800	—	1,253	3	N ^o 52.
8	—	3,024	—	2,914	40	{ N ^o 53 a. und N ^o 53 b.
5	—	1,340	—	1,325	33	
0	—	21,000	—	20,994	16	N ^o 55.
0	—	7,500	—	3,065	16	N ^o 56.
0	—	7,750	—	6,501	54	N ^o 57.
4	—	4,680	—	4,369	9	N ^o 58.
0	—	450	—	301	65	N ^o 59.
0	—	* 371	35	371	35	N ^o 60.
0	—	—	—	—	—	{ * Der Anschlag war 350 $\mathfrak{f}$, dazu sind nach dem Beschluß der Finanz-Deputation die fehlenden 21 $\mathfrak{f}$ 35 $\mathfrak{g}$ von dem Fonds der „Unvorhergesehenen Ausgaben“ ent- nommen und hierher übertragen.
0	—	330	—	234	22	N ^o 61.
4	31					
0	—	600	—	250	3	N ^o 62.
0	—	1,000	—	698	21	N ^o 63.
0	—	600	—	458	44	N ^o 64.
0	—	1,050	—	699	29	N ^o 65.
0	—	800	—	799	37	N ^o 66.
0	—	400	—	236	31	N ^o 67.
0	—	400	—	95	38	N ^o 68.
0	—					
0	—	6,500	—	6,474	50	N ^o 69.
0	—	1,300	—	1,276	55	N ^o 70.
0	—	800	—	705	35	N ^o 71.
7	—	* 1,077	—	1,057	46	N ^o 72.
7	—	687	—	457	18	N ^o 73.
0	—	200	—	194	23	N ^o 74.
0	—	185	—	178	48	N ^o 75.
4	—					

Ordentliche Ausgaben. Cap. 13. 14. 15. 16.		Anschlag für das laufende Jahr.		Ansch. für d. verfloßene
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.
	Transp.	10,844	—	
11.	des Stempel-Comptoirs	335	—	325
12.	Kosten der Anfertigung der Steuer-Rollen	400	—	410
13.	Ausgaben wegen Erwerbung der Bürgerrechte	100	—	100
14.	Ausgaben wegen Zahlung der Zinsen und Tontinen	105	—	105
15.	Ausgaben wegen der Thorsperre	1,780	—	* 1,750
16.	Ausgaben wegen der Verpachtungen	160	—	200
	Rthlr.	13,724	—	
Dreizehntes Capitel.				
Ausgaben für das Gebiet.				
1.	Ausgaben des Landherrn auf dem rechten Weserufer	300	—	300
2.	Ausgaben des Landherrn auf dem linken Weserufer	200	—	250
3.	Kosten des Gerichts Begeßack	405	—	375
4.	Kosten des Amts Bremerhaven	665	—	565
5.	Kosten der Quarantaine-Anstalt	450	—	450
	Rthlr.	2,020	—	
Vierzehntes Capitel.				
Bermischte Ausgaben.				
1.	Zur Disposition des Senats	6,000	—	6,000
2.	Zur Disposition des Collegii Seniorum	1,000	—	1,000
3.	Kosten der Bürger-Convente	500	—	* 650
4.	Bewirthungen	1,000	—	1,000
5.	Kosten der Feier des achtzehnten Octobers	500	—	500
6.	Unterhaltung des Mobiliars des Rathhauses, des Stadthauses, der Kanz- leien und der Börse	900	—	600
7.	Unterhaltung des Mobiliars des Schüttings	200	—	200
8.	Zurückzahlende Depositengelder	100	—	100
9.	Advocatur und Gerichtskosten	200	—	200
10.	Verlust am Agio und schlechter Münze	125	—	115
11.	Verschiedene kleine Ausgaben	39	30	39
	Rthlr.	10,564	30	
Fünfzehntes Capitel.				
Lotterien.				
Sechzehntes Capitel.				
Unvorhergesehene Ausgaben.				
Dafür werden angeschlagen		200	—	* 178

Anschlag für verfließende Jahr.		Anschlag für das verfließende Jahr.		Ausgabe des verfließenden Jahres.		Bemerkungen.
Gr.	Stktr.	Gr.	Stktr.	Gr.	Stktr.	
344	—	—	—	—	—	
335	—	325	—	299	20	N ^o 76.
100	—	410	—	292	6	N ^o 77.
100	—	100	—	96	31	N ^o 78.
105	—	105	—	90	54	N ^o 79.
80	—	* 1,750	—	1,712	44	N ^o 80. * Der Anschlag war 1,685 ₰, dazu sind 65 ₰ nachbewilligt.
60	—	200	—	148	60	N ^o 81.
24	—	—	—	—	—	
00	—	300	—	262	7	N ^o 82.
00	—	250	—	175	48	N ^o 83.
05	—	375	—	356	20	N ^o 84.
65	—	565	—	565	—	N ^o 85.
50	—	450	—	350	—	N ^o 86.
20	—	—	—	—	—	
00	—	6,000	—	3,295	22	
00	—	1,000	—	210	41	N ^o 87.
00	—	* 650	—	583	30	N ^o 88. * Der Anschlag war 500 ₰, dazu sind 150 ₰ nachbewilligt.
00	—	1,000	—	963	23	N ^o 89.
00	—	500	—	497	57	N ^o 90.
00	—	600	—	589	25	N ^o 91.
00	—	200	—	188	25	N ^o 92.
00	—	100	—	—	—	
00	—	200	—	6	52	N ^o 93.
25	—	115	—	112	5	N ^o 94.
39	30	39	30	37	30	N ^o 95.
64	30	—	—	—	—	
00	—	* 178	37	7	16	N ^o 96. { * Der Anschlag war 200 ₰, davon sind auf die Rubrik „Unterhaltungskosten des Ziegelwerders“ Th ^r 1 Cap. 10 N ^o 15.... 21 ₰ 35 g ^g übertragen.

Außerordentliche Ausgaben. Cap. 1. 2. 3. 4.				Anschlag für das laufende Jahr.		An für verfloßene Rthlr.
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.
Zweiter Theil.						
Außerordentliche Ausgaben.						
Erstes Capitel.						
Rückstände.						
1.	Rückstände des verflossenen Jahres.....	fl. 2,441	: 35	2,400	—	2,000
2.	Rückstände früherer Jahre.....	fl. 8,383	: 35	1,000	—	1,000
		Rthlr.		3,400	—	
Zweites Capitel.						
Öffentliche Bauten und Anlagen.						
1.	Für die Reinigung der Stadtgräben.....	1,000	—	1,000	—	1,000
2.	Für die Kosten der Regulirung der Baulinie am Altenwalde.....	2,000	—	2,000	—	* 1,300
3.	Für Verbreiterungen an der Breitenstraße.....	650	—	650	—	* 1,050
		Rthlr.		3,650	—	
Drittes Capitel.						
Gratificationen.						
	Dafür sind erforderlich.....	2,795	—	2,795	—	3,020
Viertes Capitel.						
Vermischte Ausgaben.						
1.	Für diesjährige Arbeiten bei der Vermessung des Stadtgebiets.....	1,500	—	1,500	—	1,500
2.	Für Versicherungskosten öffentlicher Gebäude gegen Feuersgefahr.....	250	—	250	—	* 540
3.	Für Ausgaben bei Veranlassung des Abschlusses von Verträgen mit auswärtigen Staaten.....	fl. 2,000	—	—	—	—
4.	Für die Bekleidung der Rathsdienner.....	75	—	75	—	550
5.	Für diesjährige Zinsen der zum Bau des Arbeitshauses aufgeliehenen Capitalien.....	1,591	—	1,591	—	1,730
6.	Für den Abtrag der zum Bau des Arbeitshauses aufgeliehenen Capitalien.....	3,174	50	3,174	50	4,630
		Rthlr.		6,590	50	

Anschlag für verfl. Jahr.	Gr.	Anschlag für das verfl. Jahr.		Ausgabe des verfl. Jahres.		Bemerkungen.
		Nthlr.	Gr.	Nthlr.	Gr.	
00	—	2,000	—	1,827	31	N ^o 97.
00	—	1,000	—	85	14	N ^o 98.
00	—					
00	—	1,000	—	433	8	N ^o 99.
00	—	* 1,300	—	1,175	21	N ^o 100. * Vorstehende 1,300 ₰ sind nachbewilligt.
00	—	* 1,050	—	400	—	 } * Als disponibel gebliebener Saldo der zu nebigem Zweck unterm 11. August vorigen Jahres bewilligten 1,050 ₰.
00	—					
5	—	3,025	—	3,005	—	N ^o 101.
0	—	1,500	—	1,200	—	N ^o 102.
0	—	* 540	—	524	25	N ^o 103. * Der Anschlag war 290 ₰, dazu sind 250 ₰ nachbewilligt.
—	—	—	—	—	—	
5	—	552	—	492	—	N ^o 104.
1	—	1,730	16	1,727	29	N ^o 105.
4	50	4,637	14	4,500	—	N ^o 106.
0	50					

Außerordentliche Ausgaben. Cap. 5. 6.		Anschlag für das laufende Jahr.	
		Rthlr.	Gr.
Fünftes Capitel.			
Schuldentilgungsfonds.			
1. Für dessen diesjährige Quote für die neue Anleihe, und zwar:			
für 194,700 $\mathfrak{R}$ die zehnten 2 pCt.....	$\mathfrak{R}$ 3,894 : —		
„ 161,650 „ die neunten 2 pCt.....	3,233 : —		
„ 27,500 „ die achten 2 pCt.....	550 : —		
„ 48,525 „ die siebenten 2 pCt.....	970 : 36		
		8,647	36
2. Für Ertrag veräußerter Staatsgüter:			
auf die durch Rath- und Bürgerschuß bestimmten			
100/m. Thaler für dieses Jahr abschläglic ...	$\mathfrak{R}$ 4,000 : —		
dazu vom Weinkeller.....	4,000 : —		
	$\mathfrak{R}$ 8,000 : —		
3. Für Abschofsgelder	$\mathfrak{R}$ 500 : —		
4. Für diesjährige Zinsen eingelöfeter Staats-Schulddocumente		23,036	50
5. Für das durch die Reduction des Zinsfußes der Staatsschuld ersparte			
halbe Procent		13,399	67
		Rthlr.	
		45,084	9
Sechstes Capitel.			
Reservefonds.			

Anschlag für das verfloßene Jahr.	Rthlr.	Gr.	Ausgabe des verfloßenen Jahres.	Rthlr.	Gr.	Bemerkungen.
36	12,045	36	12,045	36		
—	49	33	14,255	61		
—	—	—	—	—		
50	—	—	—	—		
67	13,541	32	13,541	32	} № 107.	
9						

Wiederholung.

Außerordentl. Einnahmen.	Rthlr.	Gr.	Außerordentliche Ausgaben.	Rthlr.	Gr.
Cap. 1. Cassenbestand	23,524	30	Cap. 1. Rückstände	3,400	—
Cap. 2. Rückstände	7,324	44	Cap. 2. Öffentliche Bauten u. Anlagen	3,650	—
Cap. 3. Eingehende Vorschüsse	1,000	—	Cap. 3. Gratificationen	2,795	—
Cap. 4. Zinsen (außerordentliche)	515	57	Cap. 4. Vermischte Ausgaben.	6,590	50
Cap. 5. Recognitionsgelder ..	1,500	—	Cap. 5. Schuldentilgungsfonds	45,084	9
Cap. 6. Ertrag veräußerter Staatsgüter	—	—	Cap. 6. Reservefonds	—	—
Cap. 7. Ungewisse u. zufällige Einnahmen	1,500	—			
Total	35,364	59	Total	61,519	59
Ordentliche oder gewöhn- liche Einnahmen.	Rthlr.	Gr.	Ordentliche oder gewöhn- liche Ausgaben.	Rthlr.	Gr.
Cap. 1. Einkommen von Grund- stücken u.	66,165	36	Cap. 1. Honorare und Gehalte	142,628	69
Cap. 2. Directe Abgaben	62,850	—	Cap. 2. Pensionen	6,911	33
Cap. 3. Indirecte u. vermischte Abgaben	295,950	—	Cap. 3. Bürgerwehr	7,551	3
Cap. 4. Zoll-, Weg-, Brücken- und Canalgelder ...	11,860	—	Cap. 4. Befoldetes Militair...	73,727	53
Cap. 5. Thorsperre	15,000	—	Cap. 5. Zinsen der Staatsschuld	101,600	—
Cap. 6. Recognitionsgelder, Sporteln u.	19,850	—	Cap. 6. Auswärtige Verhältnisse	11,265	—
Cap. 7. Bürger- und Schutz- bürgergelder	26,000	—	Cap. 7. Schulen und Bibliothek	8,028	20
Cap. 8. Lotterien	3,037	36	Cap. 8. Armenwesen u. fromme Stiftungen	284	6
			Cap. 9. Polizeiliche Anstalten.	39,597	18
			Cap. 10. Bau- und Unterhal- tungskosten	94,984	31
			Cap. 11. Chaussee- und Wegbau	5,600	—
			Cap. 12. Büreaufkosten	13,724	—
			Cap. 13. Ausgaben für das Gebiet	2,020	—
			Cap. 14. Vermischte Ausgaben.	10,564	30
			Cap. 15. Lotterien	—	—
			Cap. 16. Unvorhergesehene Ausgaben	200	—
Total	500,713	—	Total	518,686	47

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

	Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.
Außerordentliche Einnahmen...	35,364	59	Außerordentliche Ausgaben....	61,519	59
Ordentliche Einnahmen	500,713	—	Ordentliche Ausgaben	518,686	47
Total der Einnahmen	536,077	59	Total der Ausgaben	580,206	34

Resultat des Budgets.

	Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.
Außerordentliche Ausgaben	61,519	59			
Außerordentliche Einnahmen	35,364	59			
Ist das Deficit			26,155	—	
	Rthlr.	Gr.			
Ordentliche Ausgaben	518,686	47			
Ordentliche Einnahmen	500,713	—			
Ist das Deficit			17,973	47	
Total des Deficits	Rthlr.		44,128	47	

Zur Kenntniss der Einkünfte der Beamten und Bediensteten	
Herrn v. ...	
von 1804	
Die Einkünfte des Herrn v. ...	
1. ...	
2. ...	
3. ...	
4. ...	
5. ...	
6. ...	
7. ...	
8. ...	
9. ...	
10. ...	
11. ...	
12. ...	
13. ...	
14. ...	
15. ...	
16. ...	
17. ...	
18. ...	
19. ...	
20. ...	
21. ...	
22. ...	
23. ...	
24. ...	
25. ...	
26. ...	
27. ...	
28. ...	
29. ...	
30. ...	
31. ...	
32. ...	
33. ...	
34. ...	
35. ...	
36. ...	
37. ...	
38. ...	
39. ...	
40. ...	
41. ...	
42. ...	
43. ...	
44. ...	
45. ...	
46. ...	
47. ...	
48. ...	
49. ...	
50. ...	
51. ...	
52. ...	
53. ...	
54. ...	
55. ...	
56. ...	
57. ...	
58. ...	
59. ...	
60. ...	
61. ...	
62. ...	
63. ...	
64. ...	
65. ...	
66. ...	
67. ...	
68. ...	
69. ...	
70. ...	
71. ...	
72. ...	
73. ...	
74. ...	
75. ...	
76. ...	
77. ...	
78. ...	
79. ...	
80. ...	
81. ...	
82. ...	
83. ...	
84. ...	
85. ...	
86. ...	
87. ...	
88. ...	
89. ...	
90. ...	
91. ...	
92. ...	
93. ...	
94. ...	
95. ...	
96. ...	
97. ...	
98. ...	
99. ...	
100. ...	

mein
die C
Jahr
Erfar
aller
orden
ergeb
Resu
welch
zuzuf
abgab
grund
Sorg
ihnen
eintr
erwa
im 2
31,5
überf
Fort
dage
veran
größ
wäh

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation
bei
Uebergabe des Budgets: Entwurfs
v o n 1 8 3 8.

Die Finanz-Deputation hat auch für das Jahr 1838 den Entwurf des allgemeinen Budgets in hergebrachter Weise abgefaßt, welchen sie hieneben einzureichen die Ehre hat.

Obgleich derselbe wieder ein Deficit, und zwar ein größeres wie im vorigen Jahre, nämlich von mehr als 44,000 ₰ zeigt, so glaubt sie doch nach den bisherigen Erfahrungen die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß selbst bei vollständiger Bewilligung aller Ansätze mit der veranschlagten Einnahme auszureichen und es keiner außerordentlichen Mittel bedürfen wird.

Im vorigen Jahre war das Deficit angegeben zu	₰ 23,163 : 47
Im Laufe des Jahres sind noch nachbewilligt	„ 11,000 : —
Beim Abschluß der Jahresrechnung hat sich ein Ueberschuß	
ergeben von	„ 23,524 : 30

Der Unterschied zwischen dem Voranschlage und dem schließlichen Resultate beträgt somit..... ₰ 57,688 : 5 welche bedeutende Differenz nur zu einem geringen Theile der vermehrten Einnahme zuzuschreiben ist, indem vielmehr manche Einnahmerubriken, namentlich die Handelsabgaben, nicht unerheblich hinter ihrem Voranschlage zurückgeblieben sind. Der Hauptgrund liegt in den geringern Ausgaben, und wenn mit Sicherheit auf die fortgesetzte Sorgfalt der Administrationen und daß sie auch ferner sich bestreben werden, auf die ihnen zur Disposition gestellten Fonds alle mit dem Zwecke verträglichen Ersparungen eintreten zu lassen, zu rechnen ist, so wird auch künftig ein ähnliches Resultat zu erwarten sein.

Es ist freilich nicht zu übersehen, daß der ansehnliche Cassen-Saldo, welcher im Anfange des Jahres 1837 vorhanden war, sich am Schlusse des Jahres um etwa 31,500 ₰ vermindert, somit die Ausgabe um eine solche Summe die Jahreseinnahme überstiegen hat und dieses allerdings der Besorgniß Raum geben könnte, daß bei der Fortdauer eines ähnlichen Ausfalls Verlegenheiten entstehen könnten; allein es darf dagegen bemerkt werden, daß theils verschiedene Verwendungen, die schon für 1836 veranschlagt waren, erst 1837 in Ausgabe gekommen sind, und namentlich, daß diese größeren Aufwendungen allein in den Kreis der außerordentlichen Ausgaben fallen, während die ordentlichen Einnahmen die ordentlichen Ausgaben vollkommen gedeckt

und selbst noch einen Ueberschuß gelassen haben, das ordentliche Bedürfniß des Staatshaushalts folglich mit seinen ordentlichen Einkünften im Gleichgewichte steht, obgleich mehrere in diese Classe gehörende Rubriken, z. B. die Straßenbepflasterung, Bremerhaven, das Militair u. s. w., gegenwärtig noch gar bedeutende Aufwendungen erfordern, die in Zukunft mehr oder minder geringer sein werden.

Die Finanz-Deputation glaubt daher, daß für jetzt keine Veranlassung zu Besorgnissen sei, wenn nicht besondere Umstände eine unerwartete Veränderung herbeiführen.

Zu speciellen Bemerkungen und Anträgen giebt der diesjährige Entwurf keine Veranlassung, außer:

1. Zu außerordentliche Einnahmen, Cap. 3. № 5.

Als im Convente vom 8. Juli in einem Berichte der Finanz-Deputation auf den Neubau der Zoll- und Weggelds-Gebäude zum Wahrthurm angetragen wurde, ward dabei bemerkt, daß die drei alten Gebäude demnächst zum Verkaufe disponibel werden würden und deren Kaufsertrag zur Verminderung des Baucapitals dienen könne. Die Bürgerschaft genehmigte den Neubau, behielt sich die gemeinschaftliche Disposition über diese Gebäude und Plätze vor und der Senat trat ihr in beider Hinsicht bei. — Jetzt sind die neuen Gebäude vollendet und von den Officianten bezogen. Die Finanz-Deputation glaubt daher, daß es an der Zeit sei, die alten Gebäude jetzt unverzüglich zum Verkaufe zu bringen, weil sie leer stehen und daher Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Dem Vorschlage gemäß würde das alte Stallgebäude links vor der Brücke bis an die Chausseelinie eingezogen werden müssen, der Ertrag sämtlicher Immobilien aber dem Beschlusse gemäß nicht in den Tilgungsfond fließen, sondern der Generalcasse als theilweiser Ersatz der Kosten des Neubau's zu Gute kommen.

Die Finanz-Deputation hat im Budget nichts dafür ausgeworfen, weil sie keinen bestimmten Voranschlag machen kann, auch nicht zweckmäßig hält, ihn zur öffentlichen Kunde gelangen zu lassen, trägt aber auf die Autorisation an, nunmehr zum öffentlichen Verkauf schreiten zu dürfen.

2. Zu außerordentliche Einnahmen, Cap. 7. № 3.

Sie trägt darauf an, daß dieser Posten ganz abgesetzt werde, weil nichts mehr davon zu hoffen steht, und wenn wider Erwarten künftig doch noch etwas eingehehen sollte, es dennoch zur Cassé gebracht werden würde.

3. Zu ordentliche Ausgaben, Cap. 5.

Der Zinsenantheil, welcher dem Schuldentilgungsfond für eingelösete Staatspapiere zukommt, war bisher hier in Ausgabe gestellt. Die Deputation hat aber geglaubt, daß er eine richtigere Stelle in das Cap. 5. der außerordentlichen Ausgaben finde, wo die Ausgaben an den Schuldentilgungsfond zusammengestellt sind, während unter den ordentlichen Ausgaben nur derjenige Zinsbetrag aufzuführen ist, der wirklich noch an die Staatsgläubiger zu bezahlen ist, — und hofft sie die Genehmigung dieser Abänderung.

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Straßenbepflasterungs-Deputation

über

die von ihr im verflossenen Jahre vorgenommenen Arbeiten.

Die Vorlegung des Entwurfs des Special-Budgets der ihr anvertrauten Verwaltung giebt der Deputation eine von ihr gern benutzte Veranlassung, über die unter ihrer Leitung im verflossenen Jahre vorgenommenen Arbeiten zu berichten und ihre Ansichten über deren Fortsetzung unvorgreiflich zu äußern.

Außer der allgemeinen Aufsicht über die Stadtstraßen und deren erforderliche Ausbesserung, für Rechnung der Interessenten, die ihren gewohnten regelmäßigen Gang geht, war der Deputation zu völlig neuer Umlegung der Straßen der District von der Tiefer bis zu der westlichen Gränze des St. Martini Kirchspiels nebst den zunächst daran gränzenden Straßen aufgegeben worden, und es sind demgemäß nachstehende Straßen vollständig regulirt worden: der größte Theil der Wachtstraße, die Johannisstraße, die Balgebrückstraße, der Klosterort, die Straße hinter dem Schütting und auf der Stintbrücke, die Bödekerstraße, die Kirchenstraße, die Breedenstraße, die halbe Wilken- und Albutenstraße, die Martinistraße, ein Theil des Markts, der Anfang der Langenstraße und der Theil des Weges zwischen den Brücken, der noch nicht mit einem Pflaster von behauenen Steinen versehen war. Von diesem Districte ist daher nur der untere Theil der Schlachte nebst den dahin führenden beiden Schlachtpforten noch nicht der Umarbeitung unterzogen, weil die Deputation nach reiflicher Ueberlegung es für zweckmäßiger hielt, die Regulirung der Huchpforte und der Straße hinter dem Stephani Kirchhofe, so wie des Einganges des Ansgariithores, die doch bei Gelegenheit bedeutender an denselben vorgenommener Hausbauten aufgenommen werden mußten, noch im verflossenen Jahre vorzunehmen, und dagegen den Anfang der an der Schlachte erforderlichen Arbeiten bis zu dem gegenwärtigen auszusparen.

Die in den neu umgelegten Straßen, deren Gesammtlänge, beiläufig zu bemerken, mehr als fünftausend Fuß beträgt, vorgenommenen Aufhöhungen haben bei dem letzten Hochwasser ihre Zweckmäßigkeit bewährt. Der größte Theil der Straßen in den bis jetzt umgelegten Districten, die früher bei einem Wasserstande, wie ihn der verflossene Monat brachte, längst überschwemmt waren, ist von dem Wasser nicht erreicht worden, sondern dem Publico zugänglich geblieben, und nur diejenigen der Weser zunächst liegenden Straßenstrecken in dem Districte der Tiefer, auf denen vorzugsweise mit Rücksicht auf die dringenden Gesuche der Anwohner die Erhöhung der Straßen noch nicht in dem Umfange, wie die Deputation es gewünscht hätte, hat effectuirt werden können, haben, wie die Weser einen Stand von 15 Fuß und darüber erreichte, von dem Wasser zu leiden gehabt.

Nicht minder gern wie die auf diese Weise durch Aufhöhung der zu niedrig liegenden Straßen erfolgte Sicherstellung der Communication auf denselben auch bei eintretendem Hochwasser, dürfte vom Publico die Weiterführung der Fußwege an den Seiten der Straßen gesehen sein, und die Deputation hat daher durch die vielfachen einer solchen Anlage entgegenstehenden Schwierigkeiten und außerordentlichen Ausgaben geglaubt sich nicht abschrecken lassen zu dürfen, möglichst für deren Beschaffung zu sorgen.

Daß bei Arbeiten dieser Art ein genau zutreffender Voranschlag der dadurch angeursachten Kosten nicht angefertigt werden könne, liegt in der Natur der Sache, da manche der dadurch erforderlich werdenden Anlagen sich erst im Verlaufe der Arbeit als unumgänglich nothwendig herausstellen. Ob und in welcher Maaße bei der Aufhöhung der Straßen Canal-Anlagen oder anderweitige Anlagen nöthig sind, um den Anliegern die erforderlichen Wasserabläufe aus ihren Häusern und Binnenhöfen nicht abzuschneiden, ist vorab nicht mit Genauigkeit zu übersehen, und noch viel weniger sind die Schwierigkeiten und Unkosten zu überschlagen, welche die Begräbung von Treppen, Kellereingängen &c. und die in Gefolge derselben an den Grundstücken nöthig werdenden Aenderungen, so weit sie nicht von den Eigenthümern zu tragen sind, erfordern. Endlich bedarf das auf aufgehöhten Straßen neu gelegte Pflaster in den ersten beiden Jahren, bis sich der Grund gehörig gesetzt hat, theilweiser Nachhülfe, welche den Anliegern nach den von ihnen geleisteten Zahlungen mit Billigkeit nicht aufgebürdet werden können.

Eine Folge dieser Verhältnisse ist es, daß die Deputation, ungeachtet aller pflichtmäßig beobachteten Sparsamkeit in der Ausführung der ihr aufgetragenen Arbeiten, nicht im Stande gewesen ist, mit den dafür bewilligten Summen auszureichen, und daß sich nach dem Eingange und der Bezahlung aller Rechnungen für den Dienst des verflossenen Jahres, das rechnungsführende Mitglied derselben zu einem Vorschusse von 3519 Rthlr. 31 Gr. genöthigt gesehen hat, um dessen Ersatz mittelst einer Nachbewilligung sie ersuchen muß.

Zur Fortsetzung der Umlegungs-Arbeiten in der Altstadt, erlaubt sich die Deputation nach Maaßgabe des von ihr eingereichten Special-Budgets die nachstehenden Strecken zu empfehlen:

1) Den

1) Den Schüffelkorb, so wie den untern Theil der Sögestraße und den daran gränzenden Ausgang der Knochenhauerstraße, an denen die bedeutenden und kostspieligen Canallegungen zu Abführung der dort von einem großen Theile der Straßen der obern Stadt zusammen treffenden Wasserleitungen vollendet sein müssen, ehe diese Straßen selbst umgelegt werden können. Ferner die im vorigen Jahre noch nicht zur Ausführung gekommene Aufhöhung und Umlegung der 1^{ten} und 2^{ten} Schlachtpforte, so wie der Schlachte bis zur Krukenbörse.

2) Den Schnoor; dieser ist bei der Aufhöhung des Stavenbammes und der Marterburg auf das eigene dringende Verlangen der Anwohner selbst, die sich durch Abdämmung gegen das Hochwasser schützen wollten, nicht mit erhöht worden; da diese aber jetzt die Vortheile nicht länger verkennen, welche ihnen aus einer Aufhöhung und Umlegung ihrer Straße erwachsen werden, und deren Vornahme lebhaft wünschen, so scheint es sich zu empfehlen, ihnen darin entgegen zu kommen.

3) Für die Fortsetzung der Pflasterung mit behauenen Steinen, dürfte sich die Langenstraße, auf der bereits der Anfang damit gemacht worden, vorzugsweise eignen, und mit dem als Zuschuß zu dem Ankaufe der behauenen Steine bewilligten Fond die Fortsetzung der Arbeit auf eine Länge von etwa 800 Fuß beschaffen lassen.

Hinsichtlich der Neustadt achtet die Deputation es unerlässlich, ihren schon in ihrem letztjährigen Berichte gemachten Antrag zu erneuern, auf die täglich sich als nothwendiger herausstellende Pflasterung der Straße längs des Neustadtswalles Bedacht zu nehmen, und unter Voraussetzung der gesetzlichen Bestimmung, daß von den angränzenden Privateigenthümern nach Maafgabe des Anschusses ihrer Grundstücke, ein Drittheil der Gesamt-Kosten dieser neuen Anlage beizutragen sei, die Arbeit in diesem Jahre zu beginnen und zum Behuf derselben einen Posten von 1000 Rthlr. auf's Budget zu nehmen.

Soviel endlich die Vorstadt anlangt, so hat für diese außer den gewöhnlichen laufenden Unkosten eine außerordentliche Bewilligung von 1500 Rthlr. für die Erneuerung eines Theils des Bollwerks am Kuhgraben in Anspruch genommen werden müssen. Dasselbe ist für die Anfuhr und die Entladung der Torfschiffe ebenso unentbehrlich, als es nothwendig für die Unterstützung des Ufers ist, damit nicht der ohnehin schmale Weg an dem Canale in diesen getrieben werde, und bei dem ganz verfallenen Zustande, worin es sich befindet, kann die Vornahme dieser Arbeit nicht länger verschoben werden.

1) Die Zellen sind in der Regel durch eine Membran von einander getrennt. Diese Membran ist aus Lipiden, Proteinen und Kohlenhydraten aufgebaut. Sie hat die Aufgabe, den Inhalt der Zelle vor dem Ausstromen zu schützen und gleichzeitig den Stoffaustausch mit der Umgebung zu ermöglichen.

2) Die Zellen sind in der Regel in Gewebe angeordnet. Gewebe sind Gruppen von Zellen, die eine gemeinsame Funktion haben. Sie sind durch eine extrazelluläre Matrix verbunden, die die Zellen zusammenhält und ihnen mechanische Stütze bietet.

3) Die Zellen sind in der Regel in einem bestimmten Raum angeordnet. Dieser Raum ist durch eine Membran begrenzt, die die Zelle von der Umgebung trennt. Die Membran ist aus Lipiden, Proteinen und Kohlenhydraten aufgebaut.

4) Die Zellen sind in der Regel in einem bestimmten Zustand. Dieser Zustand ist durch die Konzentration von Ionen und Molekülen in der Zelle bestimmt. Die Zelle versucht, diesen Zustand zu erhalten, indem sie Ionen und Moleküle in die Zelle oder aus der Zelle transportiert.

5) Die Zellen sind in der Regel in einem bestimmten Tempo. Dieses Tempo ist durch die Geschwindigkeit der Zellteilung bestimmt. Die Zellteilung ist ein Prozess, bei dem eine Zelle in zwei Tochterzellen sich teilt.

6) Die Zellen sind in der Regel in einem bestimmten Alter. Das Alter einer Zelle ist durch die Anzahl der Zellteilungen bestimmt. Eine Zelle, die viele Male geteilt wurde, ist älter als eine Zelle, die nur wenige Male geteilt wurde.

7) Die Zellen sind in der Regel in einem bestimmten Ort. Der Ort einer Zelle ist durch die Art der Zelle und die Art des Gewebes bestimmt. Eine Zelle, die in einem Nervengewebe lebt, hat einen anderen Ort als eine Zelle, die in einem Muskelgewebe lebt.

8) Die Zellen sind in der Regel in einem bestimmten Zustand. Dieser Zustand ist durch die Konzentration von Ionen und Molekülen in der Zelle bestimmt. Die Zelle versucht, diesen Zustand zu erhalten, indem sie Ionen und Moleküle in die Zelle oder aus der Zelle transportiert.

9) Die Zellen sind in der Regel in einem bestimmten Tempo. Dieses Tempo ist durch die Geschwindigkeit der Zellteilung bestimmt. Die Zellteilung ist ein Prozess, bei dem eine Zelle in zwei Tochterzellen sich teilt.

10) Die Zellen sind in der Regel in einem bestimmten Alter. Das Alter einer Zelle ist durch die Anzahl der Zellteilungen bestimmt. Eine Zelle, die viele Male geteilt wurde, ist älter als eine Zelle, die nur wenige Male geteilt wurde.

mit
zu

8

tat
in

13
37

ein
vor
der
de

vor
un

Anlage D.
mit Unter: Anlage a.
zum Antrage des Senats.

Deputations-Bericht des Finanz-Zustandes der Hauptschule vom Jahre 1837.

Zur Uebersicht des finanziellen Zustandes der Hauptschule überreicht die Deputation zur Verwaltung des Fonds den Abschluß der vorigjährigen Rechnung in Anlage a.

Das Resultat derselben hat leider ein abermaliges Deficit von 395 Rthlr. 13 Gr. ergeben, ungeachtet bei der Rubrik „**außerordentlicher Lehrer**“ 37½ Rthlr. und „**pensionirter Lehrer**“ 375 Rthlr. erspart worden.

Es würde erforderlich sein, den Senat und die Bürgerschaft um Bewilligung eines größeren Zuschusses zu ersuchen, wenn nicht die in den letzten Conventen des vorigen Jahres beliebte Vornahme einer Revision der 1833 vereinbarten Modificationen der ersten Einrichtung der Hauptschule erwarten ließe, daß die sich damit beschäftigenden Herren auch diesen Finanzpunct berücksichtigen.

Die Deputation, welche in ihrem diesjährigen Budget nur um die Bewilligung von 2000 Rthlr. ersucht, erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, daß wahrscheinlich ungeachtet dieser Hülfe noch ein Deficit von 600 Rthlr. entstehen wird.

Die Rubrik „**Gehalte**“ hat die Unterabtheilungen:

a. außerordentlicher Lehrer	172	fl	36	kr
b. ordentlicher Lehrer	16,652	fl	—	kr
c. Gehülfenlehrer	3,722	fl	49	kr
d. pensionirter Lehrer	1,125	fl	—	kr
e. Officianten	830	fl	—	kr
	<u>22,502</u>	fl	13	kr

Der Vermögensstand und die bestimmte jährliche Einnahme waren am 31. December 1837:

	Jährliche Einnahme.			Capital: Betrag.	
	Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.
Belegte Capitalien	3,869	64		113,863	60
Renten	1,118	52	à 4 pCt.	27,968	4
Stättgeld	93	57½	à 3 pCt.	3,126	44
Meierzinsen	2,872	6½	à 3 pCt.	95,736	25
Zinsgetreide	700	—	à 3 pCt.	23,333	24
Erbenzinsen	141	16	à 3 pCt.	4,707	29
Landpacht	175	—	à 4 pCt.	4,375	—
Miethen	630	—	à 5 pCt.	12,600	—
	Rthlr. 9,600	52		285,710	42

In diesem Quartal benugen:

die Gelehrten-Schule 53 Schüler
 die Handels-Schule 110 "
 die Vor-Schule 238 "

Ueergeben im Januar 1838.

Unter-Anlage a. zu D.

Schluß-Rechnung der Hauptschule

vom

Jahre 1837.

waren am

Capital:
trag.

	Gr.
63	60
68	4
26	44
36	25
33	24
07	29
75	—
00	—
10	42

Unter:

Einnahme.**Schluß-Rechnung der**

Sa

		Rthlr.	Gr.
I.	Cassa-Bestand	333	36
II.	Eingegangenes Capital	1,700	—
III.	Zinsen von belegten Capitalien	3,818	28
IV.	Renten	1,118	52
V.	Stättgeld	93	57 $\frac{1}{2}$
VI.	Meierzinsen	2,822	25 $\frac{1}{2}$
VII.	Zinsgetreide	792	68
VIII.	Erbenzinsen	141	16
IX.	Verlag der Zeitung	1,800	—
X.	Schulgelber	10,681	54
XI.	Miethen	630	—
XII.	Land-Pacht	186	—
XIII.	Weinkäufe	235	40
XIV.	Gebühren	252	43
XV.	Abkaufsgelder	697	10
XVI.	Agio für Zahlungen in feinen $\frac{2}{3}$	162	3
XVII.	Zuschuß vom Staat	2,000	—
XVIII.	Besondere Fälle	68	54
		Rthlr.	27,594
			55

g der Hauptschule vom Jahre 1837. Ausgabe.

Gr.			Rthlr.	Gr.
36	I.	Gehalte	22,502	13
—	II.	Entschädigung für freie Wohnungen	1,400	—
28	III.	Bibliothek	100	—
52	IV.	Schulbedürfnisse	523	13
57 $\frac{1}{2}$	V.	Bau- und Verbesserungs-Kosten	537	23
25 $\frac{1}{2}$	VI.	Besondere Fälle	196	45
68	VII.	Rechnungsführung	—	—
16		Cassa-Bestand	2,335	33
—				
54				
—				
—				
40				
43				
10				
3				
—				
54				
55				
			Rthlr.	
			27,594	55

Gegeben erhalten Anno 1887		
1	...	...
2	...	...
3	...	...
4	...	...
5	...	...
6	...	...
7	...	...
8	...	...
9	...	...
10	...	...
11	...	...
12	...	...
13	...	...
14	...	...
15	...	...
16	...	...
17	...	...
18	...	...
19	...	...
20	...	...
21	...	...
22	...	...
23	...	...
24	...	...
25	...	...
26	...	...
27	...	...
28	...	...
29	...	...
30	...	...
31	...	...
32	...	...
33	...	...
34	...	...
35	...	...
36	...	...
37	...	...
38	...	...
39	...	...
40	...	...
41	...	...
42	...	...
43	...	...
44	...	...
45	...	...
46	...	...
47	...	...
48	...	...
49	...	...
50	...	...
51	...	...
52	...	...
53	...	...
54	...	...
55	...	...
56	...	...
57	...	...
58	...	...
59	...	...
60	...	...
61	...	...
62	...	...
63	...	...
64	...	...
65	...	...
66	...	...
67	...	...
68	...	...
69	...	...
70	...	...
71	...	...
72	...	...
73	...	...
74	...	...
75	...	...
76	...	...
77	...	...
78	...	...
79	...	...
80	...	...
81	...	...
82	...	...
83	...	...
84	...	...
85	...	...
86	...	...
87	...	...
88	...	...
89	...	...
90	...	...
91	...	...
92	...	...
93	...	...
94	...	...
95	...	...
96	...	...
97	...	...
98	...	...
99	...	...
100	...	...

Anlage E.
zum Antrage des Senats.

Es haben erworben Anno 1837:

1) Fremde Mannspersonen das Stadtbürgerrecht mit Handlungsfreiheit . . .	15
2) Fremde Frauenspersonen das Stadtbürgerrecht mit Handlungsfreiheit . . .	11
3) Fremde Eheleute das Stadtbürgerrecht mit Handlungsfreiheit	—
4) Bürger die Handlungsfreiheit	7
5) Bürgerinnen die Handlungsfreiheit	8
6) Bürgerliche Eheleute die Handlungsfreiheit	1
7) Fremde Mannspersonen das Stadtbürgerrecht	119
8) Fremde Frauenspersonen das Stadtbürgerrecht	114
9) Fremde Eheleute das Stadtbürgerrecht	10
10) Vorstadtbürger das Stadtbürgerrecht	15
11) Vorstadtbürgerinnen das Stadtbürgerrecht	19
12) Vorstädtische Eheleute das Stadtbürgerrecht	5
13) Fremde Mannspersonen das Vorstadtbürgerrecht	11
14) Fremde Frauenspersonen das Vorstadtbürgerrecht	29
15) Fremde Eheleute das Vorstadtbürgerrecht	5
16) Wegen Wiederherstellung alter Gerechtsame die Handlungsfreiheit betreffend, in Gemäßheit der Senatsbeschlüsse	4
17) Bürger die Handlungsfreiheit für das laufende Jahr	—
Summa	373
Den Bürgereid haben geleistet	344

(Gez.:)

A. D. Albers.

Anlage F.
mit Unter: Anlage a.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Staatsschulden: Tilgungs: Deputation über deren Geschäft im Jahre 1837.

1837.			Rthlr.	Gr.
Januar	1.	Betrag des bei der Disconto: Cassé zu 2 pCt. Zinsen belegten Reserve: Fonds zur Tilgung der Staatsschuld	7,050	60
		Einnahme.		
	1.	Lontinen: Gelder	520	10
	2.	Veräußerte Staats: Güter	14,255	61
	3.	Diesjähriger Zuschuß der Dotation der Bremerhaven: Schuld	12,045	36
	4.	Zinsen eingelöseter Staats: Schuldscheine zur Hälfte oder zu 2 pCt.	22,470	46
	5.	Zinsen zum Vollen von den in diesem Jahre ausgelöseten Staats: Schuldscheinen ..	628	19
	6.	Das durch Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld in diesem Jahre er- sparte $\frac{1}{2}$ pCt.	13,541	32
	7.	Zinsen von den bei der Disconto: Cassé be- legten Geldern zur Hälfte	87	64
			70,600	40
		Ausgabe.		
Juni	20.	Für angekaufte Staats: Schuldscheine	405	32
Septbr.	29.	" ausgelösete "	28,515	23
Decbr.	31.	Verbleibt ein Saldo für den Reserve: Fond, der bei der Disconto: Cassé zu 1 pCt. und ohne Zinsen belegt ist, von	41,679	57
			70,600	40
		Bremen, den 31. December 1837.		

(Gez.:) H. Klugkist.

(Gez.:) Wilhelm Frige.

Unter: Anlage a. zu F.

General: Uebersicht.

Zusolge des am 24. Februar 1837 übergebenen Berichts waren vom April 1816 bis zum 31. December 1836 an Staats-Papieren eingelöstet					
	1,094,324	49	mit	1,022,314	43
Im Jahre 1837 sind ferner ab- getragen:					
durch Ankauf	400	—	mit	405	32
durch Ausloosung	27,902	70	mit	28,515	23
	1,122,627	47	mit	1,051,235	26
Laut Abschluß der Rechnung des Jahres 1836 hatte der Schulden: Tilgungs: Fond auf die demselben nach Rath: und Bürgerseß vom 27. Febr. 1827 überwiesenen 100,000 $\mathfrak{R}$ noch zu erwarten					
				18,052	36
Darauf sind die im vorstehenden Berichte mit 1 und 2 bezeichneten Einnahmen von der General: Cassé eingegangen . .					
				14,775	71
und hat demnach der Schulden: Tilgungs: Fond auf gedachte 100,000 $\mathfrak{R}$ noch zu erwarten					
				3,276	37
Auf die Dotation von 2 pCt. für 10 Jahre für die Bremerhaven: Schuld ist bis 1837 einschließlich von der General: Cassé abgetragen worden:					
für im Jahre 1827 angeliehene $\mathfrak{R}$ 169,900 „ à 20 pCt. . . .				33,980	—
„ „ „ 1828 „ „ 194,700 „ „ 18 „ . . .				35,046	—
„ „ „ 1829 „ „ 161,650 „ „ 16 „ . . .				25,864	—
„ „ „ 1830 „ „ 27,500 „ „ 14 „ . . .				3,850	—
„ „ „ 1831 „ „ 48,525 „ „ 12 „ . . .				5,823	—
für angeliehene $\mathfrak{R}$ 602,275 „				104,563	—
und bleiben darauf also an den Schulden: Tilgungs: Fond noch zu berichtigen				15,892	—
um die 20 pCt. vollzählig zu machen mit				120,455	—

Bremen, den 1. Januar 1838.

(Gez.:) H. Klugkist.

(Gez.:) Wilhelm Frige.

Anlage G.

mit Unter-Anlagen a. b. c.
zum Antrage des Senats.

General - Rechnung

des

Armen - Instituts vom Jahre 1837.

Schluß = Rechnung des Arm

[illegible]

g des Armen-Instituts vom Jahre 1837.

Ausgabe.

Gr.		Rthlr.	Gr.
56	Per Austheilung an Vogen-Arme	6,033	42
5	" Unterhaltung Armer auf dem Lande	2,186	3
6	" Extra-Gaben	3,512	23
25	" Salair	3,357	—
45	" Schulpflege	708	16
65	" Kleidung	2,107	26
45	" Krankenpflege	5,197	24
	" Prämien an die Voigte	71	—
	" Dorf-Austheilung	52	40
	" stehende Ausgaben an 2 Wittwenhäuser	54	—
	" Zuschuß an das Arbeitshaus	2,215	28
	" allerhand Fälle	1,411	52
38		Rthlr....	26,906
			38

Bremen, den 31. December 1837.

(Gez.:)

J. P. Bohlens.

Unter:

Verzeichniss der im Jahr 1837

Haupt-Sectionen		
1	Verwaltung der Provinz	100000
2	Landwirthschaft	200000
3	Handel und Gewerbe	300000
4	Verkehrsmittel	400000
5	Finanzen	500000
6	Justiz	600000
7	Religion	700000
8	Wissenschaften	800000
9	Kunst und Literatur	900000
10	Vertheidigung	1000000
11	Wohlfahrt	1100000
12	Wissenschaften	1200000
13	Wissenschaften	1300000
14	Wissenschaften	1400000
15	Wissenschaften	1500000
16	Wissenschaften	1600000
17	Wissenschaften	1700000
18	Wissenschaften	1800000
19	Wissenschaften	1900000
20	Wissenschaften	2000000
21	Wissenschaften	2100000
22	Wissenschaften	2200000
23	Wissenschaften	2300000
24	Wissenschaften	2400000
25	Wissenschaften	2500000
26	Wissenschaften	2600000
27	Wissenschaften	2700000
28	Wissenschaften	2800000
29	Wissenschaften	2900000
30	Wissenschaften	3000000
31	Wissenschaften	3100000
32	Wissenschaften	3200000
33	Wissenschaften	3300000
34	Wissenschaften	3400000
35	Wissenschaften	3500000
36	Wissenschaften	3600000
37	Wissenschaften	3700000
38	Wissenschaften	3800000
39	Wissenschaften	3900000
40	Wissenschaften	4000000
41	Wissenschaften	4100000
42	Wissenschaften	4200000
43	Wissenschaften	4300000
44	Wissenschaften	4400000
45	Wissenschaften	4500000
46	Wissenschaften	4600000
47	Wissenschaften	4700000
48	Wissenschaften	4800000
49	Wissenschaften	4900000
50	Wissenschaften	5000000

Unter: Anlage a. zu G.

Auszug der Rechnung

des

Arbeitsfachs am Arbeitshanse.

N^o 1.

Einnahme.

Auszug der Rechnung des Arb

		Stblr.	Gr.	
1837.	Für verkauftes Flachs, Garn und Linnen.....	295	32	1837
"	" " Wolle, Wollgarn und Strümpfe	298	55 ¹ / ₂	
"	" " Brennholz	1,784	68	
"	" " Tauwerkgut	389	71	
"	" an das Armen-Institut gelieferte Särge.....	216	45	
"	" diverse gelieferte Weinkisten	334	6	
		550	51	
"	" verkaufte Waschröge, Mulden und Schaufeln	5	40	
"	" " Baumwolle	8	57	
"	" " Tuchleisten-Matten	42	34	
"	" " Pferdehaare	472	54	
"	" verfertigte Kleidung an Diverse	1,751	34	
"	" " Kleidung an die Verhafteten und Instituts- Armen ist vergütet worden:			
	durch das Armen-Institut	2,014	56	
	" die Polizei-Direction	470	58	
	" den Landherrn am rechten Weserufer ..	36	64	
	" den Landherrn am linken Weserufer ..	2	48	
	" das Amt zu Begeßack	12	67	
	" das Arbeitshaus für die vom Armen- Institute Detinirten	357	6	
		4,646	45	
"	" verfertigte Lager-Zelte und sonstige Militair-Effecten	463	6	
"	" Arbeitslohn für Aussuchen und Sortiren von verschiedenen in's Haus gelieferten Waaren und Verfertigung der Lager-Zelte und sonstiger Militair-Effecten ist erhoben	2,412	26	
"	" Balklohn durch die Balkmühle des Hauses	153	67	
"	" Arbeitslohn durch die Corrigenden geleisteter Haus-, Maurer- und anderer Arbeiten	270	10	
"	" am Arbeitshause verfertigte Gegenstände, als: Tische, Schränke, Bänke, Bettstellen ic. ic. ist dieser Rechnung von der des Arbeitshauses vergütet	212	51	
	Hierzu die Lager-Vorräthe am 31. December laut Aufnahme-Buch:			
	An Flachs, Hanf, Garn und Linnen	636	42	
"	" Wolle, Wollgarn und Strümpfen	553	1	
"	" Twist, Wolle und Wollgarn zu Kleidung, fertiger Kleidung, Baumwollenzengen, Wolllaken, Duffel, Parchend ic.	2,437	62	
"	" Baumwolle	46	64	
"	" Tauwerkgut	112	12	
"	" Brennholz	286	14	
"	" Särgen, Weinkisten und vorräthigem Holze	217	12	
"	" Waschrögen, Mulden und Schaufeln	15	68	
"	" Tuchleisten und Tuchleisten-Matten	34	12	
"	" Pferdehaaren	232	7	
		4,572	6	
		16,580	25 ¹ / ₂	

g des Arbeitsfachs am Arbeitshause.

Ausgabe.

	Gr.		Rthlr.	Gr.
05	32	1837. Die laut vorigjähriger Rechnung am 31. December 1836 am Lager		
08	55 $\frac{1}{2}$	befindlichen Vorräthe sind hier aufzuführen mit.....	3,953	65
34	68	Für Flach, Hanf und Linnen ic.	263	53
39	71	" Wolle zu Garn und Strümpfen.....	401	46
50	51	" Brennholz.....	1,383	19
5	40	" Tauwerk.....	176	38
8	57	" Holz und dergleichen.....	381	58
12	34	" Baumwolle.....	54	64
72	54	" Tuchleisten.....	47	13
		" Pferdehaare.....	509	1
		" Twist, Wolle, Linnen, Farbwaaren und andere Gegenstände zu		
		Kleidung.....	2,891	54 $\frac{1}{2}$
		" Tuch, Linnen, Holz und dergleichen zur Verfertigung der Lager-		
		Zelte und sonstiger Militair-Effecten.....	463	6
		" Arbeitslohn an freiwillige Instituts-Arme und an		
		die Werkmeister.....	1,492	17 $\frac{1}{2}$
		" Lohn an Dienstboten.....	90	—
		" Arbeitslohn der im Hause Verhafteten ist vergütet worden:		
		der Polizei-Direction.....	1,522	2
		dem Landherrn am rechten Waserufer.....	206	—
		dem Landherrn am linken Waserufer.....	31	6
		dem Amte zu Begefac.....	27	47
		der Polizei-Direction für Bettler.....	41	6
		Desgleichen ist dem Arbeitshause für die vom		
		Armen-Institute zu unterhaltenden Corri-		
		genden an Arbeitslohn vergütet und auf		
		dessen Rechnung in Einnahme gebracht.....	1,266	56
			4,676	62 $\frac{1}{2}$
		" Arbeiten in den Freistunden ist vergütet.....	90	51
		" Prämien an fleißige Arbeiter.....	407	47
		" diverse Ausgaben.....	113	69
		" Zinsen von dem beim Arbeitsfache benutzten Capital	7,968	23
		à 3 pCt.....	239	3
		Verbleibt als Ueberschuß, welcher bei der Rechnung des Arbeitshauses		
		in der Einnahme aufgeführt mit.....	525	23 $\frac{1}{2}$
			16,580	25 $\frac{1}{2}$

Bremen, den 31. December 1837.

(Geg.:) Chr. Gercke,

Administrator des Arbeitshauses,
als Rechnungsführer.

(Geg.:) G. W. Hagen,

Administrator des Arbeitsfachs.

Unter:

Ausgabe

Kontostände am 31. Dezember 1887

1887		1886	
65	3.000	65	3.000
66	200	66	200
67	100	67	100
68	100	68	100
69	100	69	100
70	100	70	100
71	100	71	100
72	100	72	100
73	100	73	100
74	100	74	100
75	100	75	100
76	100	76	100
77	100	77	100
78	100	78	100
79	100	79	100
80	100	80	100
81	100	81	100
82	100	82	100
83	100	83	100
84	100	84	100
85	100	85	100
86	100	86	100
87	100	87	100
88	100	88	100
89	100	89	100
90	100	90	100
91	100	91	100
92	100	92	100
93	100	93	100
94	100	94	100
95	100	95	100
96	100	96	100
97	100	97	100
98	100	98	100
99	100	99	100
100	100	100	100

Druck: 1887
Verlag: 1887
Verlag: 1887

Unter: Anlage b. zu G.

A u s z u g

der

Rechnung des Arbeitshauses.

N^o 2.**Einnahme.****Auszug der Rechnung**

		Rthlr.	Gr.	
1837.	Für die freiwilligen Arbeitern gelieferten Speise-Portionen ist erhoben	63	9	1837.
"	Beföstigung, Wäsche u. s. w. der auf den Antrag verschiedener Behörden auf dem Arbeitshause befindlichen Corrigenden ist vergütet worden:			
	Von der Polizei-Direction			
	für auf längere Zeit Verhaftete	2295	54	
	" Bettler	134	24	
	" dem Landherrn am rechten Weserufer	276	9	
	" dem Landherrn am linken Weserufer	40	18	
	" dem Amte zu Begefaß	38	27	
		2,784	60	
	Der von diesen Corrigenden verdiente und in Absatz gebrachte Arbeitslohn ist in der Rechnung des Arbeitsfachs mit 1827 fl 61 gr in der Ausgabe aufgeführt.			
	Der in der Rechnung des Arbeitsfachs aufgeführte Arbeitslohn derjenigen Corrigenden, deren Unterhaltung dem Armen-Institute obliegt, kommt hier in Einnahme mit	1,266	56	
	Für verkaufte alte Inventarien-Stücke ist erhoben	20	42	
	Von der Rechnung des Arbeitsfachs kommt hier in Einnahme der sich an den Arbeiten im Hause ergebene Ueberschuß mit	525	23½	
	Zuschuß des Armen-Instituts, berechnet in dem Ueberschuß von 1836	784	44	
	dazu baar gezahlt	2215	28	
	Zusammen	3000	—	
	davon ist jedoch für 1837 nur erforderlich	1399	6	
	bleibt demnach als Vorschuß für 1838 zu berechnen fl 1600 : 66	1,399	6	
		6,059	52½	

Rechnung des Arbeitshauses.

Ausgabe.

Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.
63	9	1837. Die Vorräthe an Victualien, laut Rechnung von 1836		
		betragen	170	7
		Hierzu für die Haushaltung verausgabt:		
		Für diverse Lebensmittel	638	36
		" Fleisch	164	30
		" Speck	124	64½
		" Butter	170	60
		" Brod	1118	40
		" Bier	625	24
		" Milch	211	66
784	60	" Salz	13	66
		" Sirup	42	6
		" Essig	3	9
		" Seife	148	4
		" Heizung	417	28
		" Lichte	19	42½
266	56	" Brennöl	135	21
20	42	" Beföstigung der Dienstboten	140	9
			4144	9
		Ab:		
525	23½	für Vorräthe an Victualien am 31. December 1837	201	30
			3,942	51
		" Kleidung an diejenigen Corrigenden, deren Unterhaltung dem Armen-		
		Institute obliegt, die beim Arbeitsfach dafür berechneten . .	357	6
		" Arbeitslohn von Haus-, Maurer- und anderen Arbeiten, die		
		ebenfalls dafür berechneten	270	10
399	6	" diverse Ausgaben	547	27
		" Bau- und Besserungskosten	312	57½
		" Arbeitsgeräthe, Tische, Bänke, Schränke, Bebestühle, Bett-		
		gewand und dergleichen	480	17
059	52½	" die Industrie-Schule im Arbeitshause	149	28
			6,059	52½

Bremen, den 31. December 1837.

(Gez.) **Chr. Gercke,**
 Administrator des Arbeitshauses,
 als Rechnungsführer.

(Gez.) **G. W. Hagen,**
 Administrator des Arbeitsfachs.

Unter:

1838. Februar 23.

73

Unter: Anlage c. zu G.

Rechnungs - Auszug

über das

dem Arbeitshanse zum Geschäftsbetriebe ver-
liehene Capital.

N^o 3.**Debet.**

Rechnung

über das dem Arbeitshause zum

1837.		Rthlr.	Gr.	1837.
Dec. 3.	An Saldo, bestehend in folgenden Capitalien:			Jan. 1
	1 Staats-Obligation N ^o 3528..... de \$ 1000 : —			
		2653		
	1 do. do. " 3368..... " " 500 : —			
		2528		
	1 do. do. " 3369..... " " 500 : —			
		2529		
	1 do. do. " 3366..... " " 500 : —			
		2526		
	1 do. do. " 3367..... " " 500 : —			
		2527		
	1 do. do. " 968..... " " 2000 : —			
		741		
	6 Staats-Obligationen, zusammen.....	5,000	—	
	" Einschuf der Association Bremischer Einwohner gegen Feuers- gefahr, Police N ^o 6414.....	750	—	
	" Vorräthe laut Rechnung des Arbeitsfachs.....	4,572	6	
	" Vorräthe laut Rechnung des Arbeitshauses.....	201	30	
	" baare Cassa..... \$ 5078 : 70			
	" Vorschuf an Wiegmeier..... " 250 : —			
		\$ 5328 : 70		
	Ab:			
	" Vorschuf des Armen-Instituts pro 1838 zu berechnen " 1600 : 66	3,728	4	
		14,251	40	

1838. Februar 23.

75

g s
zum

Auszug

Geschäftsbetriebe verliehene Capital.

Credit.

Gr.	1837.	Rthlr.	Gr.
	Jan. 1.		
	Per das am Schlusse des vorigen Jahrs verbliebene Capital	13,718	23
	„ erhobene Zinse von der General-Casse	248	11
	„ desgleichen von nutzbar gemachten Geldern	46	3
	„ bei der Rechnung des Arbeitsfachs berechnete Zinsen des benutzten Capitals	239	3
		533	17
0 —			
0 —			
2 6			
1 30			
8 4			
40		14,251	40

Bremen, den 31. December 1837.

(Gez.:) Chr. Gercke,

Administrator des Arbeitshauses,
als Rechnungsführer.

(Gez.:) G. B. Hagen,

Administrator des Arbeitsfachs.

